Doppelnummer S 1.50

JÜDISCHES ARCHIV

Zeitschrift für jüdisches Museal- und Buchwesen, Geschichte, Volkskunde und Familienforschung ⊠ Herausgeber G. Moses

Jahrg. 2 Oktober—Dezember 1928, Tebeth 5689 Heft 1—2

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Juden auf dem Dominium Munkacs-Szentmiklos im XVIII. Jahrhundert.

Von Professor Dr. Andreas Sas.

Nach Niederwerfung des Aufstandes Franz Rakoczis II. gegen den fürstlichen Absolutismus Leopolds I. werden die Rakoczi-Güter 1711 konfisziert und die Herrschaft Munkacs-Szentmiklos als Kameralgut verwaltet. Lothar Franz Schönborn, Erzbischof von Mainz (1655—1729) erhält dann im Oktober 1728 für seine Kaisertreue in den Kriegen mit Ludwig XIV., für seine Mitarbeit als Erzkanzler des römischen Reiches bei den Wahlen Josefs I. und Karls VI. zu deutschen Kaisern, weiter wegen der in den Türkenfeldzügen Eugens von Savoyen geleisteten Hilfe die erwähnten Domänen. Kaum erschien Franz Lothars Bevollmächtigter, Geheimrat Alberic Bauer von Heppenstein im Jänner 1729 zur Uebernahme des Dominiums in Munkacs, traf auch schon die Nachricht vom Tode des Donatars ein. Der Nachfolger im Besitz der Herrschaft wurde sein Neffe Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674—1746), der als Reichsvizekanzler den Kurfürsten von Mainz seit dem Jahre 1705 in Wien vertrat, seit 1729 als Pfründner von zwei Bistümern aber meistens in Würzburg lebte und von dort aus die große ungarische Herrschaft verwaltete. Beide Magnaten sind Vertreter des fürstlichen Absolutismus und des Zeitalters der barocken Hofwelt. Ihre zum Weltmännischen neigende Persönlichkeit, ihr Eifer im Ansammeln von Vermögen, ihre Begeisterung für die bildenden Künste liefern gleichsam eine im Stil des fürstlichen Barock gehaltene prächtige Initiale zur Geschichte des Lati-

fundiums Munkacs. Der Lebenskreis, dessen Kinder sie sind, die schon vom Geiste der angehenden Aufklärung angehauchten, im Reiche und in Wien erlernten Regierungsmethoden, die sie auf ihren fürstlichen Territorien einführten, liefern einen Schlüssel zum Verständnis der Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des zweitgrößten Latifundiums Alt-Ungarns im XVIII. Jahrhundert.

Die Güter Munkacs und Szentmiklos im gewesenen ungarischen Komitate Bereg (jetzt zum Land Podkarpatska Rus der Tschechoslowakischen Republik gehörig) wurden am 1. Jänner 1928 im Laufe der tschechoslovakischen Bodenreform liquidiert. Dieser ungeheure Güterkomplex betrug im Jahre 1749 61.5 Prozent (= 401.000 Joch), im Jahre 1910 37.4 Prozent (= 241.000 Joch) des sich über einen Flächeninhalt von 3727 Quadratkilometern erstreckenden Komitates Bereg. Die Differenz zwischen diesen beiden Zahlen entstand nach 1848 infolge der Aufhebung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Die Munkacser Herrschaft zählt seit dem frühen Mittelalter mit wenigen Ausnahmen souveräne Besitzer aus den Herrscherhäusern Arpad, Anjou, Piast, Hunyadi, Jagello, Lazarevics, Valois-Bourbon, Hohenzollern, Rakoczi und Bethlen und wird als d u c a t u s M u n k a c s i e n s i s bezeichnet. Die altehrwürdige Festung von Munkacs ist bis zum XVIII. Jahrhundert der Schauplatz von weitwirkenden Staatsaktionen und der Ausgangspunkt von Kriegshandlungen europäischer Tragweite. Die innere Geschichte der Herrschaft ist ein höchst charakteristischer Ausschnitt aus der wirtschaftlichen Vergangenheit des gewesenen Oesterreich-Ungarn. Bei großen Naturschätzen findet sich hier die denkbar extensivste Bewirtschaftung und trotz dünner Bevölkerung ein kulturell und wirtschaftlich zurückgebliebener Bauernstand bis ins XIX. Jahrhundert. Der letzte zweihundertjährige Besitz der Schönborn läßt sich an der Hand der reichen Archivbestände der Herrschaft besonders gründlich studieren. Für das Ostjudentum war dieses Riesenlatifundium die Eintrittspforte nach dem Westen, und auf seinem Gebiet befindet sich Munkacs, eine Stadt, in der die Juden heute die relative Mehrheit der Bevölkerung bilden. Die hier veröffentlichte Skizze zur Geschichte der Juden auf dem Dominium Munkacs im XVIII. Jahrhundert ist ein Teil einer in Ausarbeitung befindlichen Monographie über das nordostkarpathische Schönborngut. Sämtliche Daten dazu sind aus dem handschriftlichen Material des h e r r s c h a f t l i c h e n A r c h i v s i n M u n k a c e v o geschöpft. Dieses Archiv wird im folgenden unter H A M zitiert.

* *
*

Kurz nach Uebernahme des Dominiums Munkacs-Szentmiklos im Jahre 1729 durch die Schönborn enthält eine der ersten nach Munkacs gerichteten Verfügungen des Bischofs von Würzburg und Bamberg Friedrich Karl Graf Schönborn die Erklärung, daß er auf Eintreibung der Toleranzsteuer der

Juden Anspruch erhebe,[1] da das Recht der Einhebung dieser Abgabe eine königliche, respektive Kameral-Berechtigung und die Schenkung des Dominiums zusammen mit sämtlichen fiskalischen Anrechten erfolgt sei. Die Toleranzsteuer wurde von den Juden als Entgelt für den ihnen zuteil werdenden königlichen Schutz eingehoben. Dieser Schutz bedeutete für die Zahler der Toleranz Begünstigungen privatrechtlicher Natur, die Sicherung einer Art Insel in der Welt des gebundenen Grundbesitzes und der gebundenen industriellen Produktion, auf welcher die Juden, wenn auch nur innerhalb festgelegter Grenzen, doch Geldwirtschaft und Verkehrswirtschaft treiben, richtiger gesagt, nach den Begriffen des damaligen adeligen Privatrechtes Verträge abschließen, kaufen und verkaufen konnten.

Zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts fügten sich die Juden in das Leben des Dominiums durch Pachtung des Schankrechtes, des Fleischverkaufes, des Branntweinbrennens, Getreidemahlens und des Mautrechtes ein. Auf dem Munkacs- Szentmikloser Dominium wurde bis zum Jahre 1761 der Seifen- und Kerzenverkauf, weiters der Handel mit Wolle und Koscher-Wein in Pacht gegeben. Im Jahre 1738 kommt es einmal in dem Nachbardorf von Munkacs, Rosvigovo, vor, daß sogar der Käseverkauf verpachtet wird.[2] Dieser Gebrauch der Verpachtung an Juden reicht nach dem Zeugnis der im Archiv des Munkacser Schönborn-Dominiums vorhandenen Urbarien bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts zurück. Die von den Juden bezahlten Pachtgelder machen um 1730 bereits ein Drittel des amtlich ausgewiesenen jährlichen Reinertrages der Herrschaft Munkacs-Szentmiklos aus. Die Bedeutung dieser Pachtgelder in der Ertragsbilanz des Großgrundbesitzes können wir nicht nur aus deren ziffernmäßiger Höhe beurteilen, sondern auch aus der Tatsache, daß sie unbedingt sichere und kontrollierbare, das heißt in die Wiener Zentralverwaltung der Schönborngüter unter allen Umständen abgelieferte Einkünfte bilden.

Der Ertrag der Munkacser Herrschaft ist im XVIII. Jahrhundert infolge der dünn gesäten Bevölkerung und der extensiv geführten Bewirtschaftung äußerst gering. Unter den Schönborn wurde die Kontrolle der Bewirtschaftung seitens der in der Ferne lebenden Eigentümer im Wege von Bevollmächtigten indirekt ausgeübt, was die Steigerung des Personaleinkommens einzelner Herrschaftsbeamter auf Kosten des Ertrages der Herrschaft ermöglichte. Ob das Mißtrauen des im Auslande lebenden Gutsherrn in jedem einzelnen Falle berechtigt war, läßt sich schwer entscheiden, soviel kann jedoch festgestellt werden, daß die Karriere von zahlreichen führenden Angestellten der Herrschaft im XVIII. Jahrhundert mit plötzlicher Entlassung und mit einer für den Angestellten ziemlich erniedrigenden Unter-

---

[1]) Erlaß von Friedrich Karl Graf Schönborn vom 28. X. 1729, Fasc. 157, No. 2. Herrschaftliches Archiv Munkacs.

[2]) Protokolle des herrschaft. Oberamtes aus dem Jahre 1738, Fasc. 183, Nr. 5, § 1, H. A. M.

suchung abbrach, in deren Verlauf der die Jurisdiktion ausübende Gutsherr das bis dahin mit einem leitenden Wirkungskreis betraute Organ in Zimmerarrest halten ließ, ja sogar am Ende sein ganzes Vermögen mit Ausnahme der für persönlichen Gebrauch bestimmten Güter beschlagnahmte und den Güterdirektor davonjagte. Eben unter solchen Umständen wußte man in Wien die Einkünfte zu schätzen, die die Verpachtung der Regalrechte der Herrschaft sicherte und die als bestimmter und deklarierter Ertrag — da jeder solchen Pachtung eine öffentliche Versteigerung vorausging und der vorteilhafteste Antrag in seinem vollen Umfange zwecks Gutheißung in Wien vorgelegt wurde — nie abhanden zu kommen vermochte und in die Rentenkasse der Schönborn ungeschmälert einfloß.

Ueber den ersten Pacht- oder Bestandjuden auf dem Gebiete der Burgherrschaft Munkacs wissen wir aus dem Jahre 1649, der Zeit Susanne Lorantffy's, Fürstin von Siebenbürgen. Während der Erhebung Franz Rakoczis II. gegen den fürstlichen Absolutismus Leopolds I. wurde eine ganze Reihe von Pachtungen mit Juden zum Ausschank von Wein, Bier und Branntwein auf dem gesamten Herrschaftsgebiete abgeschlossen. Später, im XVII. Jahrhundert, werden die herrschaftlichen Nutznießungsrechte: Wirtshaus, Maut, Steinbruch, Fleischbank, fast ausschließlich von Juden gepachtet. Die Schönborn brachten um 1730 aus Franken deutsche Kolonisten auf ihre nordungarische Herrschaft und es werden Versuche mit diesen als herrschaftliche Pächter der Regalien angestellt, sie haben sich jedoch in dieser Eigenschaft nicht bewährt.

Die Stellungnahme der Eigentümer und Leiter des Munkacser Schönborngutes wird im XVIII. Jahrhundert den auf dem Herrschaftsgebiete lebenden Juden gegenüber hauptsächlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt. Es kann im allgemeinen gesagt werden, daß die ersten Gründer und Anhäufer des Familienvermögens der Schönborn den Juden gegenüber tolerant waren. Diese Gesinnung haben sie aus Deutschland mit sich genommen. Nach den Stürmen der katholischen Reaktion und des 30jährigen Krieges war die größte jüdische Siedlung in Deutschland zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts die Stadt Fürth in der Nähe Nürnbergs, wo 400 jüdische Familien lebten und eine ganz Mitteleuropa mit hebräischen Büchern versehende jüdische Großdruckerei in Betrieb war. Es ist nun eine interessante Tatsache, daß Fürth der territorialen Oberhoheit des Bistums von Bamberg unterstand, und der Donatar dieses Bistums in den Jahren 1729 bis 1746 mit dem Eigentümer des Großgrundbesitzes Munkacs-Szentmiklos identisch war. Für das Judentum dieses Dominiums war jener relativ humane Geist, den der Besitzer, der Bischof von Würzburg und Bischof von Bamberg Reichsfürst Friedrich Karl Schönborn in Deutschland vertrat, und der auch durch Güterdirektoren süddeutscher Herkunft gepflegt wurde, keineswegs ohne Bedeutung. So wird es verständlich, daß die Schönborn im Jahre 1768 eine hebräische Buchdruckerei in Munkacs zu errichten gewillt waren, — und

die Anregung hiezu stammt ausschließlich von ihnen —, wenn die Juden eine Garantie für die Propagierung und Verbreitung der Druckschriften geben. Es ist ganz sicher, daß ihnen dabei die Einträglichkeit jener berühmten hebräischen Buchdruckerei in Fürth vorgeschwebt hat. Graf Friedrich Karl von Schönborn hat die Einkünfte aus der Toleranztaxe der Juden und aus ihrer Einkommensteuer allzu gut gekannt, da er die Toleranzgelder der Fürther Juden zu gleichen Teilen mit dem Markgrafen von Ansbach genoß. Auf dem Sitze des letzteren in Ansbach und in der bischöflichen Residenz Bamberg haben sich jüdische Gemeinden auch in jenen Tagen erhalten, da in Süddeutschland die Schonungslosigkeit der Gegenreformation sogar die Protestanten aus verschiedenen Städten vertrieb.

Hie und da erklang zwar in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts im Dominium eine Stimme gegen die Juden. Ein Erlaß des Bischof-Besitzers aus dem Jahre 1739 betont, daß die Juden keinen Immobilienbesitz erwerben dürfen, sie werden sogar „blutsaugende Egel" genannt, die an den herrschaftlichen Untertanen schmarotzen. Es wäre zu wünschen, daß die Pachtungen an Christen vergeben werden, insoferne diese zuverlässig sind. Ja, sogar der Gedanke tauchte auf, ob es nicht notwendig wäre, für die Juden einen sogenannten numerus einzuführen.[3]) Dieser Ausbruch steht aber ganz isoliert inmitten einer ganzen Reihe ihm widersprechender Erklärungen, und was noch wichtiger ist, einer ihm widersprechenden wirtschaftlichen Praxis gegenüber. Als noch in demselben Jahre sich kein Christ fand, der jährlich 300 Gulden als Pachtschilling für die herrschaftliche Maut im Grenzort Verecke hergeben wollte, da mäßigte sich sofort die Antipathie des Bischofs von Würzburg und Bamberg gegen die jüdischen Arendatoren, er befahl sogar, daß man unter gewissen Freiheiten einige polnische Juden nach Verecke kommen lasse und dort ansässig mache. Viel später, im Jahre 1761, versuchte der damalige herrschaftliche Präfekt, Andreas Schmalzer die Pacht in Szentmiklos an einen Nichtjuden zu vergeben. Er hatte dabei jedoch keinen Erfolg, da sich nach Erklärung des Güterdirektors kein einziger entsprechender und zuverlässiger christlicher Mann fand. Die Gräfin Maria Theresia Monfort, Mutter und Vormund des damaligen minderjährigen Besitzers des Dominiums wünschte im Jahre 1748 nur soviel, daß, wenn irgend ein Nutznießungsrecht in öffentlicher Versteigerung verpachtet werde, ein Jude einem Christen gegenüber nicht bevorzugt werde, vorausgesetzt, daß durch die Verpachtung an einen Christen die Herrschaft nicht geschädigt werde. Das bedeutet, daß der den Juden gegenüber tatsächlich vorhandenen Antipathie das richtig verstandene wirtschaftliche Interesse des Großgrundbesitzers eine Grenze setzte. Als die Gräfin Monfort die erwähnte Verfügung im Jahre 1748 traf, antwortete ihr der damalige Inspektor: „Euer hochgräfliche

---

[3]) Erlaß von Friedrich Karl Graf Schönborn vom 17. Mai 1739, H. A. M.

Excellenz haben zwar gnädigst anbefohlen, sothane arenden liber Christen und unterthanen als Juden zukommen zu lassen, allein die erfahrung hat es gegeben, dass sich kein Unterthan so hoch einlasse als ein Jud." [4]) Er beruft sich auch darauf, daß zuletzt im deutschen Dorfe Unter-Schönborn der dortige Dorfrichter das Wirtshaus jährlich um 6 Gulden gepachtet hat, die Juden haben aber gelegentlich der Versteigerung neuerdings 15 Gulden geboten. Auch aus dem Grunde einer der Herrschaft schädlich werdenden Konkurrenz ist die Verdrängung des jüdischen Arendatoren nicht zu empfehlen. Ein Beispiel dafür wäre der Jude Isaak, der herrschaftlicher Arendator in Munkacs und gleichzeitig Pächter des in dem adeligen Hause der Familie Leövey befindlichen Wirtshauses ist. Würde er durch die Herrschaft entlassen, so würde er in dem Leöveyschen adeligen Wirtshaus die Getränke billiger ausschenken, als man es im gräflichen Wirtshaus tut, wodurch eine gefährliche Konkurrenz entstehen könne. Der junge Eugen Erwin Schönborn hat diesen Gedankengang auch verstanden und verfügte im Jahre 1752, daß die Pachten dem zu vergeben seien, der am meisten bietet, möge er nun Schmul oder Itzig heißen. [5])

Die Juden wurden auf dem Dominium der Schönborn als eine Nation betrachtet, was auch ganz natürlich ist, da die aus Polen im Laufe des XVIII. Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in größeren Mengen einsickernden Juden den Stempel des osteuropäischen Ghettos an sich trugen. Eine sozusagen erbliche Beschäftigung der polnischen Einwanderer bildete das Schankgewerbe. In Polen war das Wirtshaus nicht die unwichtigste Quelle der Einkünfte des Adels, aber die polnischen Herren haben ungern einen polnischen Schankwirt angestellt, da sich dieser bei Zahlung und Verrechnung widerspenstig zu zeigen wagte, während die Juden den Magnaten und Adeligen die zuweilen sehr hohen Pachtgelder allerpünktlichst ablieferten. Deutsche und österreichische Diplomaten, die sich in ihren Reisebeschreibungen während des von uns behandelten Zeitalters darüber wundern, daß in Polen der größte Teil der Wirtshäuser sich in jüdischen Händen befindet, [6]) hätten eine ähnliche Beobachtung auf dem Territorium des Munkacser Fürstentums machen können.

(Fortsetzung folgt.)

---

[4]) Fasc. 173, Nr. 52½, H. A. M.

[5]) „Man hat also die Arende demjenigen, wer licitando das Mehreste dafür zu geben verspricht, zu überlassen, ob mag dieser der Schmul oder Itzig seyn." Fasc. 159, Nr. 104, H. A. M.

[6]) Vgl. Simon Dubnow: Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Band VII, S. 110—111. Jüdischer Verlag, Berlin 1928.

Der Schutzbrief der Judengemeinde in Preßburg.

Von Dr. Max Schay, Newyork.

Das 16. Jahrhundert, das in der allgemeinen Geschichte nicht mehr zum Mittelalter gezählt wird, brachte für die in Ungarn wohnenden Juden die schwersten und bittersten Tage. Nachdem die Habsburger den ungarischen Thron bestiegen hatten, wurden die Juden aus den noch bestehenden Gemeinden unbarmherzig vertrieben. Auch das 17. Jahrhundert brachte keine Besserung ihrer Lage, denn erst 1670 wurden die Juden aus Wien und Niederösterreich vertrieben. Doch eben diese Vertreibung trug dazu bei, daß andere Judengemeinden entstehen sollten, besonders an der Peripherie Ungarns.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war die Judenansiedlung des Schloßgrundes bei Preßburg zur Gemeinde geworden, die bereits einen Rabbiner, zwei Synagogen und auch einen Friedhof hatte. Der Rakoczi-Aufstand berührte die Juden dort nur insofern, daß sie vielen jüdischen Flüchtlingen aus den benachbarten Orten Zuflucht geben mußten (diese Konskription aus dem Jahre 1709 habe ich kopiert, sie umfaßt über 200 Namen).

Doch war der Bestand der Gemeinde noch nicht gesichert, denn der Schutz- und Privilegienbrief allein konnte den Bestand der Gemeinde sichern. Erst im Jahre 1174 erhielten sie diesen Schutzbrief ausgefertigt, vom Grafen Nikolaus Palffy, der schon früher die Interessen seiner Juden verteidigt hatte. Vom geistigen Adel des Grafen Palffy, zeugen die Paragraphen 1, 5 und 9 dieses Schutzbriefes. 1714

Nun aber soll der Schutzbrief folgen, der es ermöglichte (Paragraph 1), daß Preßburg in kurzer Zeit die größte, einflußreichste und bedeutendste Gemeinde Ungarns geworden ist.

An heundt zu endstehenden Dato, haben Ihro Hochgraefilche Exzellenz der Hochgebohrne Herr Herr Graff Nicolaus Palffy von Erdoed,[1]) Ritter des goldenen Fluss, der Roemisch Kayserlichen Mayestaett wuercklicher Geheimber Rath, General Veldt Marschall, Obrister ueber ein Regiment zu Fuss, des Koenigreichs Hungarn Obrister Landtrichter, Koeniglich Hungarischer Cronnhuetter, des Loeblichen Prespurger Comitats Obergespann, dann des daselbstigen Schlossesses Oberhauptmann[2]) vnnd Ihro Mayestaett der verwittibten Roemischen Kayserin

---

[1]) Graf Nikolaus (V.) Palffy, war Senioratsherr vom 10. Dezember 1694 bis 20. Februar 1732.

[2]) Graf Nikolaus (I.) Palffy erhielt von Kaiser Rudolph im Jahre 1599 die Würde eines Obergespanes und Schloßhauptmannes des Preßburger Komitates, Kaiser Ferdinand III. übertrug diesen Beweis der kaiserlichen Huld auf das jedesmalige älteste Glied der Palffyschen Familie. (Vergl. Ballus: Preßburg und seine Umgebungen, S. 313.)

Eleonorae Magdalenae Theresiae[3]) Obrister Stallmeister etc. etc., der gesambten Prespurger Judenschafft Privilegium auff derselben vorhero beschechen unterthaenigstes Ansuchen, nachfolgende Weis, mit allen sich hierinnen befundenden Punctis vnnd Clausulis, gnaedig zu confimiren entschlossen; nemblichen vnnd zwar:

Erstens, solle der Judenschafft zu Prespurg, unter Hochgedacht Ihro Excellenz Schutz vnnd Protection erlaubet seyn zu wohnen auff den Koeniglich Presspurger Schlossberg auch Zuckhermantl[4]), vnnd was denselben Grund anhaengig (darunter auch die Freyhaeuser verstanden[5]) nemblich Fuenfzig Juden Partheyen, sambt Ihren Kindern vnnd Nachkhomben[6]), vnnd zwar ohne derjenigen, so sich khuenfftighin daselbst verheurathen moechten, welche fuenffzig Partheyen, in zwei besondern Registern, benandtlichen specificirt, eines darvon bey der Herrschafft, das andere bey der Judengemeinde conservirt werden.

Andertens, solle Ihnen erlaubet seyn, auff gedachten Grundt, mit allerhandt Waaren, wie bishere beschehen, vnnd es andere Christen Khauffleuth fuehren, sye moegen Nahmen haben, wie sie wollen, in dennen Gewoelbern frey vnnd vngehindert zu handeln vnd zu verkhauffen, ingleichen sollen sye.

Drittens befuegt seyn, zu Verrichtung ihres Gebettes, zwey Synagogen von darumben, weillen der Schlossberg vnnd Zuckhermandel von einander entlegen seyn, Eine auf den Schlossberg, die Anderte aber auf dem Zuckhermandl zu halten, vnd ihre Religions-Exercitia vnd Ceremonien, wie bey allen Juden gebrauchlich ist, darinnen zu pflegen, vnnd zu celebriren, vnd weillen.

Vierttens, ohne dies bekandt, das zur Bedienung der Synagogen Instruirung der Kinder, auch zu andern Ihren Notturfften einige Bediente hoechst erforderlich seynd, vnd ohne derselben keine Judische Gemein stabiliret werden khan, als

---

[3]) Eleonora Magdalena von Pfalz-Neuburg ist die Witwe des Kaisers Leopold gewesen, dessen dritte Gattin sie war (1676—1720).

[4]) Die Juden wurden im Jahre 1526 aus der Stadt Preßburg vertrieben, der Schloßgrund und Zuckermandel, die heute einen Teil der Stadt bilden, waren rechtlich von der Stadt ganz abgesondert, sie bildeten den Besitz des jeweiligen Obergespanes des Komitates.

[5]) Freihäuser, sind die Häuser der Adeligen, die steuerfrei waren, auch hatten deren Einwohner verschiedene Rechte. In einem Freihause konnte keine Behörde ohne vorherige Erlaubnis des Eigentümers eintreten. Eine Verhaftung oder Hausdurchsuchung konnten nur die Bedienten des Hauseigentümers vornehmen. (Vgl. § 14.)

[6]) Diese Erlaubnis ist besonders wertvoll und für die Entwicklung der Gemeinde vorteilhaft. In Mähren und Böhmen konnten nur die ältesten Söhne einer Familie heiraten, nur wenn durch Absterben eine Familiantenstelle frei wurde, konnte diese freigewordene Stelle erworben werden.

solle Ihnen erlaubet seyn, Ein Rabiner[7]), zu zwey Synagogen zwey Schuellsinger, zwey Schuelldiener, vnd ein Schachter, welche nach ihren Gutduncken, auffzunehmen, jedoch das solche nicht in die Zahl deren fuenffzig eingetragen werden sollen.

Funfftens, solle auch der Judenrichter, gleichwie in allen anderen Orthen vnd Laendern, der Gebrauch ist, prima Instantia sein, vnnd Ihme vor Ausgang eines Jahres, ohne erhebliche Vrsache, kein anderer vorgesetzet, sondern Er vielmehr nach Befund seines Wohlverhaltens, von der Gemeinde Wahl, auf ein weithers Jahr, confirmiret werden. Vnd wann ein Christ, wegen Geldt oder andern Sachen, an einen Juden einige Anforderung hat, selbiger solle schuldig sein, vor gedachten Juden Richter, seinen Gegentheill zuverklagen[8]), so fernr er auch die erste Instanz uebergangen hette, kein anderer Richter oder Herrschafftlicher Beambter solche Klag annehmen, wann aber ein Klaeger bey des Juden Richters Sentenz sich beschwerdt zu seyn fuendete, so solle ihme sein Sach bey der Herrschafft zu suchen per modum appellationis, zugelassen seyn. Im fahl sich auch ereygnete, das Jud contra Jud, eine Klag fuehrete, so solle solches bey den Juden Richter allein ausgemacht, was aber in Criminalibus sich ereygnen moechte, gehoert solches bey der Hochloeblichen Herrschafft auszumachen.

Sechstens, die Juden Richter Wahl, wie auch seiner Andern Gerichtsbeysitzern, solle nach ihren freyen Willen, und allemahl an ihren Ostern beschehen.[9]) Als nemblichen von der ganzen Gemein vnnd darzu ordentlich benennten Electoribus, welche Erwoehlte sollen alsdann von der Hochloeblichen Obrigkeit oder dessen Herrn Beambten, confirmiret werden, welcher modus Electionis solle modus directus, genannt werden; hingegen alle die ihnen etwan auff eine andere Weis vorgesetzet werden, sie moegen Nahmen haben, wie sie wollen, auff was Weis es immer

---

[7]) Der erste Rabbiner der Gemeinde war Rabbi Jomtow Lipman Sohn des Asriel von den aus Wien im Jahre 1670 Vertriebenen. Sein Nachfolger war Rabbi Wolf Jokerls. (Vergl. Weis: Awne bet Hajozer, Wachstein: Inschriften, I, S. 370, II. S. 149.)

[8]) Das Gericht richtete sich nach dem Angeklagten, d. h. wenn ein Jude gegen einen Christen Klage führte, so war der christliche Grundrichter die zuständige Behörde.

[9]) Ueber die Vorstandswahl geben uns die Statuten der Gemeinde näheren Aufschluß. Aus einer Büchse, in welcher die Namen sämtlicher Gemeindemitglieder auf gleich großen Zetteln aufgeschrieben waren, wurden nacheinander 5 Zettel entnommen, diese waren die Electores oder Wahlmacher. Der zuerst gewählte Elector nannte einen Kandidaten für die Stelle des Judenrichters, worauf alle anderen ihre Stimmzettel abgaben, zu diesem Zwecke wurden ihnen vom Gemeindebeglaubigten zwei Zettel übergeben, auf dem einen stand „ja“, auf dem anderen „nein“. Wurden mehr „ja“ Stimmen abgegeben, so war der Nominierte erwählt. Im anderen Falle nannte der als zweiter erwählte Elector einen anderen Kandidaten.

beschehen moechte, so solle sothane Vorsetzung per modum indirectus genennet werden, auch solche zu acceptiren keineswegs gezwungen sein, nicht weniger sollen auch

Sibendtens, der Hochloebliche Herrschafft Beambte, den ordentlich erwoehlten Juden Richter, oder in dessen Abwesenheit, seinem Angesezten im fall der Noth, vnd auff Verlangen, mit Executionibus, jederzeit an die Hand gehen, vnnd wider die Ungehorsamben nach des Juden Richters vnnd seiner Beysitzer begehren, durch die Herrschaftliche Trabanten[10]), mit gebuhrenden Gefaengnussen, verfahren werden, vnd solle kein Arrestant, ohne des Richters Erledigung, oder Willen entlassen. Hingegen auch ueber besagten Richters Lossprechung keiner laenger angehalten werden, es waere dann, das die Herrschafft oder dero Beambte rechtliche vnd erhebliche Vrsach, mit dem Arrest oder Gefaengnuss zu continuiren hetten.

Achtens, weillen wie bekandt, keine Gemein Judenschafft vorhanden, die vor sich Gefaell zu machen nicht befuegt ist, vmb deren Bedienten als Rabiner, Schuellsinger, Schuellklopfer, vnd andere aufzuhalten, nebst andern nothwendigen Ausgaaben, die hier nicht zu specificiren sein, so werden sie bemaechtiget, ohne Herrschafft vnd Christlichen Nachbarschafft praejudiz oder Schaden, auff Fleisch, Kaescherweine, oder wo sie es vor guett befuenden, eine Tax zu schlagen[11]), welches nicht soll gewehrt, vnd wie solches beschlossen, wo es hingehoert, richtig gemacht, folgsamb keines particular Juden Beschwerung angehoeret werden.

Neundtens, weillen zwischen der Christen Grund Buerger vnnd Judten oeffters Vnheyl beschehen, auch von dem Grundt Richter viell Juden, ehe man an den Herrschafftlichen Ober Officier zur Klag kommen, inzwischen mit Stockhsperrung vnd anderer Beschimpfung geplagt, auch mit viell vnbillichen Anlaagen belegt worden seyn, so solle kein Grund Richter sambt der ganzen Gemein, eine Juden Arrestirung, Stockhsperrung[12]),

---

10) Trabanten sind die Herrschaftsdiener, die mit Polizeigewalt ausgestattet waren.

11) Es gab zweierlei Steuern, eine direkte und eine indirekte Steuer. Erstere war das Schutzgeld, das alle Gemeindemitglieder bezahlen mußten. Es war um jene Zeit für jedermann jährlich 10 Rheinische Gulden. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts kam eine andere direkte Steuer, die Toleranztaxe, die an die königliche Hofkammer zu entrichten war, diese wurde nach dem Vermögensstande der Gemeindemitglieder festgesetzt. Aus dem Ertrage der indirekten Steuer wurden die Gemeindeangestellten bezahlt, ferner alle Auslagen der Gemeinde gedeckt.

12) Der Delinquent wurde auf der Straße zur öffentlichen Schau gestellt, indem sein Kopf und seine Hände zwischen zwei Bretter, in denen ein Platz für Kopf und Hände ausgeschnitten war, eingeschlossen wurde. Der so Bestrafte mußte sich die Beschimpfung der Gassenjungen und Zuschauer gefallen lassen.

oder Execution, viell weniger einige Anlaagen, auff die Judenschafft zuemachen, ohne der Herren Oberofficier Vorwissen, Macht oder Gewalt haben: vnnd solle der Christen Richter, sambt der ganzen Schlossgrund Gemein wider alle, die Juden etwan beschwerende vnd plagende, in allen Verfallenheiten, ihnen moeglichst an die Hand gehen, vnd kein Vnrecht von Jemand zuezufuegen gestatten; Und weillen sich

Zehendtens, einige funden, die von keinen guten Stand vnd bey ihnen Judten, nicht gern gelitten seyn, dergleichen sich aber allhier niderzuelassen, allerhand Mittel vnd Weeg suchen, wodurch hernach viell Prostitutiones, so wohl der Hochloeblichen Herrschafft, wie auch ihnen viel intriquen machen, so solle die Judten Gemein die hohe Gnade haben, das keiner üeber die in Anfang bedeutten Register specificirte, ausser der Simon Michel[13]), mit dennen seinigen, aus erheblichen Vrsachen, solle angenohmen werden. So ist es auch

Ailfftens, genuegsamb Bekandt, wie alle Obrigkeit ihren Vnterthannen behuelfflich seyn, vnd nicht zugeben, das von frembden Herrschafften oder Laendern ankhomende Judten, zu negotyren Macht haben, oder außer Marckhtzeiten Waaren einzufüehren, befuegt seyn, vmb dennen Vnterthanen das Brodt nicht abzuschneiden; Das also auch hierinnen von der Hochloeblichen Herrschaft, die hier negotyrende, vnd von allerhand Waaren einfuehrende Judten, auszuschaffen, auch ihnen alle modos solches zu behaupten, abzuschneiden behüelfliche Handt gebotten werden solle. Unnd gestatten

Zwölfftens, die Judten in Prespurg, keine eigene Haeuser haben[14]), und derowegen viell Strittigkeiten wegen Ausdingung einer dem anderen seine Wohnungen oder Gewoelber vorgechen, so solle keinen erlaubet seyn, den andern oben Bemeldtes auszuduengen, vnd so fern einer dergleichen sich fuenden, oder vnterfangen solte, so solle nicht allein derjenige Vebertretter mit ain hundert Duggaten Straff vnablaesslich zu belegen, sondern ihme solches zu behaupten von der Herrschafft alle Mittel zu benehmen seyn. Vnnd weillen

Dreyzehendtens, in allen Orthen die Judten auch Fleisch Baenckh halten moegen, darinnen zu hackhen, vnd die Gemein vor sich Gefaell daraus zu machen, Macht habe, so solle der Prespurger Juden Gemeinn, nicht aber frembden, auch auf die bisherige Weis von dem Koscherfleisch, solchen Nutzen wie oben

---

[13]) Simon Michel, der Ahne Heinrich Heines, hatte bereits früher von Graf Palffy einen Privilegienbrief für sich und seine Familie erwirkt. (Vgl. Kaufmann: aus Heinrich Heines Ahnensaal, Wachstein: Inschriften, II., S. 44—76.)

[14]) Zwei Jahre später erhielten die Juden die Erlaubnis, Häuser zu erwerben. Die ersten Hausbesitzer waren Simon Michel, dessen Schwiegersohn Baruch Schlesinger, Lazarus Hirschel und die Gemeinde selbst, die das Haus, in dem sich die Synagoge befand, im Jahre 1716 erwarb.

schon gedacht, zusuchen erlaubet sein, wofern auch auff der gnaedigen Herrschafft eygenen Grundt, einige Fleischbaenckh kan oder soll gehalten; solche Fleischbaenckh der Juden Gemeinn zu ihrer Disposition gegen billichen Zuens allemahl ueberlassen werden. Vnd wann

Vierzehendtens, ein Judt, so in mehrhochgedacht Ihre Excellenz Schutz vnd Protection ist, und seine Wohnung in einem Edelhoff hat, einen oder mehr frembde Judten, welche nicht in der Zahl der fuenffzig begriffen oder gnaedigen Schutz stehen, auffhaltet, so solle der Jenige Judt mit Assistenz der Herrn Oberofficier zu Erlegung derjenigen Straff, welche ihme von der Gemeinde vor die Gnaedige Herrschafft dictirt wird, alles Ernstes angehalten. Im fall er aber deme nicht pariren wollte, so solle er auff des Juden Richters Befehl, so bald er außer des Edel Hoffs ergriffen werden khan, nicht allein in Arrest, sondern auch zu der ihme dictirten Straff, ohne die geringste Ausflucht gezogen werden. Vnd weillen auch:

Funffzehendtens, sich oeffters ereignet hat, das einige aus der Juden Gemeinde bey Contrahirung der Schulden, ihre Weiber zur Mitunterschreibung adstringiret haben, solches aber vielmahls einen verderblich und hochstschaedlichen Ausgang genohmen: als solle fuerohin kein Jud, so vnter der Hochloeblichen Herrschafft Protection stehet, befuegt seyn, sein Weib in einer von sich gebenden Schuldtobligation, ohne ihren Willen zur Mitunterschreibung oder Ferttigung fuer sie vnnd ihre Kinder zu zwingen; Widrigens ein solcher, so darwider handeln wuerde, der von dem Juden Richter ihme dictirenden Straffe, unterworffen seyn solle. Nebst allem diesem wird:

Sechzehendens, ihnen auch die Gnaedige Erlaubnuess gegeben, das im Fall sie Juden durcheinander, zwischen ihnen selbsten, einige erlehrnte Handwerckh [15]), wie solche Nahmen haben, ueben, treiben, vnnd exerciren wolten, ihnen solches ohne der Christlichen Handtwerckher Hindernus oder Einwenden, zue jederzeit vnverwehrter sein solle.

Siebenzehendtens, fahls es die vnvmgaengliche Nothdurfft erforderte, die Judten Gemeinn wegen Herrschafftsforderungen, oder anderen Gaben, wie es immer Nahmen haben mag, mit Execution zu belegen, so solle ein solches niemahlen auf andere Arth, Weis und Manier, als wie mann es in dieser Herrschafft, bey dennen Christen zu thuen pfleget, beschechen.

Achtzehendtens, so will die Hochloebliche Herrschaft, nach Moeglichkeit bedacht seyn, einen Platz, zu verschaffen, vmb die Todten zu begraben, wo ohne desselben keine Gemein, dem Gebrauch nach, subsistiren kan, solte sich aber kein Platz tuenden, so muessen sie sich mit dem bisherigen Contentiren lassen [16]).

---

15) Unter den Juden gab es damals einen Bäcker, Goldarbeiter, Balbierer, Kürschner und Graveur.

16) Seit 1694 hatte die Gemeinde einen Friedhof, doch war dieser auf städtischem Grunde, denn die Besitzungen der Palffyschen Familie

Wie dann:

Neunzehendtens, vnd schliesslichens dieses Privilegium, vnnd auffgerichte Judten Polizey, auf alle Weis manuteniret werden solle; dahingegen mehrgedachte Judten Gemeinn, alle Jahr, vnnd zwar auff zwei halb Jaehrige Termin in einer Summa Fuenff-hundert Gulden, von Endstehenden dato an gerechnet, ohne die geringste Ausflucht, ob schon auch nur zwainzig, fuenff-zechen oder weniger Partheyen da verbleiben moechten: (Jedoch, das all die jenige, welche von gnaediger Herrschafft, vorhero be-sondere Protectional haben, das darinn enthaltene Schutzgeldt, auch zu Villberierter Judten Gemain, entrichten miessen:) zu Gnedigen Herrschaffts Handten richtig abzugeben schuldig seyn. Vrkhundt dessen ist dieses durch Ihrer Hochgraefflichen Excel-lenz Aigenhaendtig unterschrieben, vnnd dero angebohrnes Insigl daran gehangen worden[17].

Signatum Wienn den Ersten January, Anno Aintausend Sibenhundert vnnd Vierzechen.

Graff Nikolaus Palffy, m. p.

Gegenwaertiges Privilegium der gesambten Judenschaft auf den Presburger Schlosgrundt thue hiermit in allen darinnen ent-haltenen Punctis et Clausulis gnaedig genehm halten, vndt Authoritate Dominali Confirmiren, unter Meiner eigen Haendtiger Nahmens-unterschrifft, vndt beygetrueckten Insigelsferttigung.

Presburg, den 23. May 1732.

L. S.

Johann Graf Palffy, m. p.[18])

Es wird hiemit dieses Privilegium nach dem Exempel meiner Vorfahrern in allen approbirt und ratificirt.

Prespurg, den 20.ten 8. bris 752[20]).

L. S.

Paul Carl Graff Palffy, m. p.[19])

---

waren alle von dem Ghetto sehr weit entfernt. Die Stadt gab den Juden nur sehr ungerne den Friedhof, dafür aber mußte die Gemeinde eine hohe Steuer entrichten, auch war eine Klausel in dem Vertrage mit der Stadt enthalten, die es der Stadt ermöglichte, wann immer den Kontrakt zu kündigen, daher war diese Zusicherung von großem Werte für die Gemeinde, denn Graf Palffy, hatte auch bei der Stadt großes Ansehen.

17) Die Urkunde ist auf Pergament geschrieben, in Buchform gebunden und mit dem Hängesiegel der Graf Palffyschen Familie versehen.

18) Graf Johann Palffy war Senioratsherr vom 14. März 1732 bis 24. März 1751.

19) Graf Paul Karl Palffy, war vom 24. März 1751 bis 14. September 1774 Senioratsherr.

20) 8-bris = Oktober.

Regesten zur Geschichte der Juden in Korneuburg.

Mitgeteilt von Dr. G. Strakosch-Graßmann.

1418, 7. Aug. Testament des Hans von Schotten, dem Rate zur Kenntnis gebracht am 16. August 1418:

Item so hat er geschafft, dass sein freunt der Chiemseer sol ausrichten all gelter Juden und Kristen, die hernach geschrieben stent, von aller seiner hab, erb und varund gut:

item Hendlein dem Juden XII pfund in ain brief und in dem andern briff 26 pfund."

Die Testamente wurden von den Testamentszeugen nach dem Ableben des Erblassers dem Rate in der Ratssitzung zur Kenntnis gebracht und vom Stadtschreiber schriftlich formuliert. Es ist unter den Gläubigern des Hans von Schotten nur ein Jude genannt, so daß die Wendung: er soll ausrichten alle Geldschuld bei Juden und Christen, etwas Formelhaftes an sich hat, d. h. dem Ratschreiber schwebte vor, daß in erster Linie Juden Geldleiher waren. Der Testamentsvollstrecker Konrad der Chiemseer war Bürger zu Wien, so daß nicht ausgeschlossen ist, daß Hendlein der Jude nicht in Korneuburg, sondern in Wien ansässig war.

Nach der Vertreibung der Juden aus Korneuburg (1421) nahm die Stadt von der Judenschule (Synagoge) Besitz. Dieselbe war ein Rohziegelbau etwa nach Art der Altstädter Altneuschule des XIV. Jahrhunderts zu Prag. Sie kommt in den Ratsprotokollen von Korneuburg ab und zu vor. Die älteste Erwähnung geschieht in der Sitzung des Rates vom 28. April 1536, wo drei säumigen Zahlern auferlegt wird, den fällig gewordenen (Jahres-)zins für die Judenschule zu leisten. Es sollten zahlen Hans Hafner 8 Pfund Pfennige, Michl Hafner 4 Pfund, Paul Hafner ebenfalls 4 Pfund.

Betreffend den Verkehr von Juden in Korneuburg enthält das IV. Missivbuch der Stadt, fol. 244 b bis 246 a folgendes:

Gegen Anfang Februar 1592 forderte Maximilian von Dietrichstein unter Berufung auf besondere, den Nikolsburger Juden erteilte kaiserliche Freiheiten von der Stadt Korneuburg deren Zulassung auch zu den Korneuburger Wochenmärkten.

Am 17. Februar begann der Stadtschreiber von Korneuburg eine Erwiderung aufzusetzen, die unvollendet blieb und nicht abgeschickt wurde: es ist „bei uns nie gebräuchig gewesen, daß Juden, sy sein von Nikolsburg oder ..." Damit schließt das Konzept. Aus einem neuen Schreiben der Stadt vom 17. März an die Gemeinde Wolkersdorf erfährt man, daß die Fortsetzung hätte lauten sollen: „oder anderer Orten an Wochenmärkten feilgehabt hätten"; an ordentlichen Jahrmärkten dürfen sie gegen Vorweisung ihrer Freiheiten erscheinen.

Aus dem Schreiben vom 17. März 1592 an die Gemeinde Wolkersdorf erhellt, daß Wolkersdorf am 14. März an die Stadt Korneuburg zugunsten der Zulassung der Nikolsburger Juden

auf die Wochenmärkte geschrieben hat, woraus wohl zu folgern ist, daß Wolkersdorf selbst auf seinen eigenen Wochenmärkten dies gestattete.

In einer am 16. März an den Herrn Maximilian Dietrichstein gegebenen Antwort auf ein zweites Schreiben des Schloßherrn von Nikolsburg wurde an dem Standpunkte festgehalten, Juden nur an Jahr-, nicht aber an Wochenmärkten in die Stadt Korneuburg einzulassen, doch läßt das neue Schreiben durchblicken, daß manchmal Ausnahmen zugelassen werden würden.

Die Zulassung zu den Korneuburger Wochenmärkten war nämlich deshalb nicht ganz unwichtig, weil Korneuburg damals noch der Verschiffungsplatz für Getreide aus Südmähren nach den Gebieten an der oberen Donau war. Wir treffen von 1570 bis 1594 in Korneuburg häufig Einkäufer von Getreide aus Schwaz in Tirol, aus Rosenheim am Inn, aus Augsburg und aus Regensburg. Der Export von Getreide nach Süddeutschland blühte nur zur Zeit von Teuerungen: wenn Süddeutschland eine gute Ernte gehabt hatte, ruhte er.

1594, 1. Juni. Beschwerde der Stadt Korneuburg an den Hauptmann zu Nikolsburg: der Ratsbürger Martin Zeller ist durch einen Juden von N., namens Hirschl, zweimal beim Kauf von Pferden übervorteilt worden.

1612, zwischen 9. und 12. November: Schreiben der Stadt Korneuburg an den Hauptmann zu Nikolsburg: sein Untertan, Jakob David Jud, war in Korneuburg wegen Schulden, die er gegen einen gewissen Ragengrueber hatte, in Arrest gesetzt worden. Ueber Verwendung des Hauptmannes von Nikolsburg wurde Jakob David entlassen. Der Gläubiger wies jedoch den Schuldschein des Juden vor und erhob Beschwerde. Die Stadt ersucht daher den Hauptmann von Nikolsburg, er möge den Jakob David zum Zahlen seiner Schuld verhalten, widrigenfalls die Stadt den David bei seiner Wiederkehr oder irgend einen anderen Juden von Nikolsburg in Arrest setzen würde.

Mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen der jüdischen Gemeinden zu Nikolsburg, Kostel, Schaffa und sonst in Südmähren zu Niederösterreich ergibt sich die Frage, ob diese südmährischen Judengemeinden nicht vorwiegend auf der Verfolgung von 1421 entronnene niederösterreichische Juden zurückzuführen sind, die gegen Zahlung eines Schutzgeldes bei den adligen Herren von Nikolsburg, Frain und anderen Adelssitzen Aufnahme fanden.

1614, 13. Sept. Der Rat von Korneuburg an den Judenrichter zu Schweinburg: Beschwerde darüber, daß der Eidam des Judenrichters den Lebzelter und Bürger von Korneuburg Konrad Hueber bei einem Roßtausch übervorteilt hat, wie wenigstens der Kläger behauptet. Ersuchen um Abhilfe.[1])

---

[1]) In Schweinburg wohnten 1652 16 jüdische Familien (Wolf, Statistik d. Juden in N.-Oe., Bl. d. Vereins f. Landeskunde 1866). Es ist dies Gr. Schweinbart bei Wolkersdorf an der Lokalbahn Gänserndorf—Mistelbach, das damals Schweinburg hieß, am 3. Sep-

1617, 29. Mai. Der Rat von Korneuburg an den Pfleger zu Nikolsburg: Dorothea Huetter, Witwe nach dem Bürger Georg Huetter, ein seit langem kränkliches Weib, hat dem Löbl Pinkas von Nikolsburg vor mehr als zwei Jahren Wolle im Betrage von 44 Gulden geliefert; der Käufer hatte Zahlung am 1. Mai 1615 versprochen, hatte aber nicht gezahlt. In einem Schreiben vom 13. April gab Löbl Pinkas nur eine Schuld von 33 Gulden zu, zahlte aber auch diese nicht. Aufforderung an den Pfleger, dafür zu sorgen, daß Löbl Pinkas diese 44 Gulden dem nach Nikolsburg gesendeten Boten und außerdem 4 Gulden für Kosten bezahle.

Stadtarchiv Korneuburg, Missivbuch 1609—1622.

1624, 13. September. Die Hofkammer an den Stadtrat von Korneuburg. In Zusammenhang mit der Geldentwertung durch die schlechte Münze hatte der Kaiser Ferdinand II. eine allgemeine Steigerung der Mauten für Christen und Juden am 13. und am 27. Juli 1624 verordnet, jedoch sollte die Steigerung für die Juden perzentuell höher sein als für die Christen, bis zu 50 Prozent. Es ist aber der niederösterreichischen Kammer berichtet worden, daß diese Vorschrift bisher wenig beachtet worden und die Maut für die Juden nicht einmal in dem Ausmaße erhöht worden sei, wie jene für die Christen. Dies laufe der kaiserlichen Absicht stracks zuwider. — Befehl, von dieser auch bei der Maut zu Stein geübten Nachsicht abzugehen und die Maut für die Juden jedenfalls mehr zu erhöhen als für die Christen, wenn man schon nicht bis zu 50 Prozent Mehrbelastung gehen wolle.

Aus dieser Verordnung ergibt sich, daß die Juden von vornherein mehr belastet waren als die Christen.

Stadtarchiv Korneuburg, Verordnungen an die Stadt, 1612 bis 1627.

1641, 14. Okt. Der Rat von Korneuburg an den Regenten von Schweinburg „mit nachbarlichem Gruß": Georg Restner, Lederer in Korneuburg, steht seit einiger Zeit mit dem Juden Salomon von Schweinburg in Geschäftsverbindung. Am 11. Oktober bezog Restner von diesem Juden 12 rohe Häute, die ihm aber dicht außerhalb des Ortes von dem Pfleger oder Regenten wegen angeblich nicht bezahlter Maut weggenommen wurden. Bisher habe aber der Jude Salomon die Maut allemal für den Käufer bezahlt. Die Stadt fordert daher die Herausgabe der Häute, andernfalls werde sie den nächstbesten Einwohner von Schweinburg (Schweinbart) aufhalten.

Interessant ist weiters folgendes Datum aus der Zeit der schwedischen Besetzung von Korneuburg. Seit 8. April 1645

---

tember 1614 einen Judenrichter besaß, wohl einen Rabbiner, dessen Schwiegersohn einen Pferdehandel betrieb. Auf der Karte von Niederösterreich, welche der 1565 verstorbene Wolfgang Lazius herausgab, erscheint der Ort als Schuenburg; Schueburg.

war Korneuburg von den Schweden besetzt; ein Teil der Einwohner war geflohen; der Rat amtierte in Wien.

1645, 24. Nov. Der Rat von Korneuburg, derzeit zu Wien, an die niederösterreichische Regierung: Seit kurzer Zeit begeben sich die Juden von Wien, Schweinburg (Gr. Schweinbart) und anderen fremden Orten nach Korneuburg und kaufen vom Feinde aus unseren Häusern allerhand Mobilien, sonderlich von Zinn, Kupfer und Messing, um sehr billiges Geld und führen sie weg. Die Häuser werden dergestalt spoliiert, daß endlich kein Schloß oder Gehänge an den Türen mehr übrig. Der Rat fordert, die niederösterreichische Regierung möge den Wiener und den fremden Juden verbieten, etwas vom Feinde zu kaufen.

Bescheid der Regierung: sie habe entsprechende Befehle an den Zollbeamten am Tabor zu Wien, an die Ueberfuhren zu Klosterneuburg, Tulln, Greifenstein und Höflein und endlich an den Judenrichter zu Wien gegeben.

1651, 1. August. Die Zunft der Eisen-, Tuch-, Leinwand- und anderen Kramhandelsleute zu Mistelbach an den Rat von Korneuburg: sie haben sich an ihre vorgesetzte Behörde (Fürst von Lichtenstein?) gewendet, um die Abschaffung der fremden Krämer, darin inbegriffen der ausländischen Juden, von den Wochenmärkten zu Mistelbach zu erzielen.

Die fürstliche Obrigkeit geht darauf nicht sofort ein, sondern wünscht einen Nachweis, wie der Brauch anderwärts sei.

1651, 4. August. Der Rat von Korneuburg an die erwähnte Zunft der Krämer zu Mistelbach: auf den gewöhnlichen Wochenmärkten werden weder fremde ausländische Juden (also z. B. von Mähren), noch andere landfremde unangesessene Krämer und Hausierer zugelassen.

Die Antwort läßt immerhin die Möglichkeit offen, daß inländische, niederösterreichische Juden auf den Jahrmärkten geduldet wurden.

1651, 7. August. (Infolge neuer landesherrlicher Vorschriften über die Heiligung der Sonn- und Feiertage) verbietet der Rat von Korneuburg allen fremden Kaufleuten, auch den Juden, auf dem kommenden Jahrmarkt des 10. August und überhaupt an allen anderen Jahrmärkten Geschäfte während der Stunde abzuschließen, wo in der Pfarrkirche Gottesdienst gehalten wird.

1659, August. Denkschrift des Rates von Korneuburg über die Lage des Handwerkes, als Antwort auf eine Aufforderung der niederösterreichischen Stände, die Material zu Beschwerden über die Zünfte haben wollte.

Die Antwort des Rates deckt sich wenig mit den Absichten der Stände.

Die Schneider von Korneuburg beschweren sich nicht über irgend eine Zunft, sondern über die hofbefreiten Gewandschneider und die Juden, die so viele gemachte und schlechte (billige) Gewänder sonderlich auf die Jahrmärkte bringen.

Zum Schluß gibt der Rat, nachdem er die Beschwerden der einzelnen Handwerker von Korneuburg vorgetragen, folgende Anregung: „Es würde den Handwerksleuten und anderen angesessenen Bürgern, so Hantierungen (Handel) treiben, merklichen geholfen (sein), wenn die Juden, Wiedertäufer und andere christliche Hausierer und Störer gänzlich abgeschafft (werden) würden.

Missivbücher 1658—70, fol. 49 b und 52 b.

1665, kurz nach 23. Jänner. Denkschrift der Stadt Korneuburg an die kaiserliche Kommission zur Prüfung der Lage der 18 landesfürstlichen Städte und Märkte: abermals Klagen über die Konkurrenz der wälschen und anderen Hausierer und Krämer und der Juden, welche auf dem Lande, sonderlich in den Dörfern, den armen Bauer und Handelsmann mit schlechten Waren in allzu hohem Werte versorgen. Neuerlich gibt Korneuburg die Anregung: „wan die Juden ganz vom Land abgeschafft (würden), (würde es) nit allein uns, sondern vil Orten sehr nützlich sein".

Missivbücher 1658—70, fol. 289—293.

1667 (Febr.). Neuerliche Denkschrift an die erwähnte Kommission mit fast wörtlicher Wiederholung der Bemerkungen betreffend die Juden in der vorigen Denkschrift.

1670, 19. Sept. Kaiserliche Verordnung, durch welche die Juden aus Niederösterreich ausgewiesen werden. Sie haben das Land bis zum 15. November zu verlassen, müssen aber noch die Steuer des heurigen Jahres mit 4000 Gulden voll entrichten und ihre christlichen Gläubiger befriedigen.

1670, 1. Oktober. Sitzung des Stadtrates von Korneuburg, in der die Verordnung vom 19. September zur Kenntnis gebracht wird. Da es in Korneuburg keine Juden gibt, geht der Stadtrat zur Tagesordnung über.

Bei der Gelegenheit mag bemerkt werden, daß die Zunft der Maurer und Steinmetze in Wien, die „Uralte Haupthütte", zu der auch die Maurermeister von Korneuburg gehörten, die Ausweisung der Juden für ihr Gewerbe als nachteilig ansahen.

Weiters sei erwähnt, daß bis zum Frühjahr 1670 die einstige „Judenschule" in Korneuburg mit einem eisernen Gitter umgeben war, das im Mai dieses Jahres nächtlicherweile gestohlen wurde. Ein Bettler, der sich in dem verlassenen Bau eingenistet hatte, konnte über den Hergang der Sache keine Auskunft geben und wurde ausgewiesen.

1690, 9. Mai. Oppenheimer hat zu Stockerau Getreide zur Versorgung des Heeres im kommenden ungarischen Feldzuge einlagern lassen. Zwischen Korneuburg und Stockerau schwebte damals ein Prozeß betreffend das Recht, Getreide zur Donau zu verladen, da Korneuburg das Monopol der Verschiffungen von Getreide zur Donau im ganzen Raume zwischen Krems und Wien beanspruchte und den Stockerauern nur die Verladung des auf den eigenen Feldern der Stockerauer gewachsenen Getreides zugestehen wollte. Oppenheimer wünschte von diesem

Streite nicht berührt zu werden und erwirkte daher an diesem Tage einen Befehl der niederösterreichischen Regierung und Kammer an Korneuburg, zwecks ungehinderter Abfuhr des Getreides von Stockerau.

Missiven 1685—94, fol. 280 b.

1699, 31. Okt. Die Stadt Stein bei Krems an Korneuburg:

Vor kurzem hat Herr Valentin Langsteger zu Klosterneuburg für Samuel Oppenheimer zwei Schiffzüge mit Getreide hier vorbeigeführt für das Salzkammergut in Gmunden. — Da von diesem Getreide zu Korneuburg nichts bezahlt worden, wurde hier das „Chorrecht" (eine in Korneuburg zahlbare Abgabe) abgefordert und die Schiffzüge aufgehalten. Da indes Hans Wallnpeckh, bürgerlicher Schiffmeister in Krems, die Bürgschaft für die Zahlung übernahm, wurde dem Zug die Weiterfahrt gestattet.

Dieser Tage ist indes wieder ein solcher Zug mit Getreide mit 86 Mut (etwa 120 metrische Tonnen) Getreide hier angelangt, von dem 18. Oktober zu Korneuburg zwar das Chorrecht für 36 Mut entrichtet, von dem übrigen aber nichts bezahlt wurde.

Die Stadt Stein, die mit Korneuburg wegen der Donauzölle in Verrechnung stand, fragt an, wie sie sich hinsichtlich Abforderung der für Korneuburg einzufordernden Abgaben verhalten solle, da in 8—10 Tagen ein neuer Transport für Rechnung Oppenheimers erwartet werde.

Die Anfrage muß nach Korneuburg mittels Eilboten gerichtet worden sein, da die Antwort vom selben Tage datiert worden ist. Vielleicht liegt beim Briefe der Stadt Stein ein Schreibfehler (30. für 31. Oktober) vor.

1699, 31. (!) Oktober. Die Stadt Korneuburg an Stein:

Auch für die erwähnten 36 Mut ist nichts bezahlt worden, vielmehr hat der Stadtkämmerer dem Hofjuden das Chorrecht und das Ladstattgeld kreditiert und die Bestätigung hinausgegeben, ohne daß eine Zahlung erfolgt wäre. — Oppenheimer hat schon vorhin 81 Mut 25 Metzen und dann wieder 62 Mut zu Tuttendorf (südlich von Korneuburg, damals Verladeplatz für Korneuburg) verladen, bei uns aber diese Verladungen weder angemeldet, noch bezahlt. Er hat weiters auch zu Fischamend und zu Nußdorf viel Getreide zur Verschiffung bereitgestellt, aber hier nicht angemeldet. Es wird ersucht, sämtliche diese Verladungen betreffenden Abgaben einzufordern.

Die Angelegenheit wurde erst in der Sitzung des Rates von Korneuburg vom 10. November 1699 besprochen. — Aus dem Verhalten des Stadtkämmerers erhellt, daß dieser mit Oppenheimer in Geschäftsverbindung stand; es ist unsicher, ob mit Wissen des Rates oder der Mehrheit des Rates.

Missiven 1695—1752, fol. 100 b bis 102 a. — Ratsprotokolle 1699, fol. 152 b.

Das städtische Kanzleiwesen machte seit 1703, hauptsächlich infolge Drosselung der städtischen Autonomie, eine Zeit des

Verfalles durch, so daß die Missivenbücher von 1703 ab keinerlei Ausbeute geboten haben.

Die von mir in einem früheren, im „Jüdischen Archiv" veröffentlichten Aufsatz vertretene Anschauung, daß die Juden vor dem XVII. Jahrhunderte am Getreidehandel unbeteiligt gewesen seien, hat sich für den deutschen Osten nach Daten österreichischer Archive, die mir seither in die Hand gekommen sind, als unrichtig erwiesen.

Am 22. April 1371 verbietet Herzog Albrecht III. von Oesterreich den Juden zu Steyr, mit Wein und Getreide Handel zu treiben.

Um 1590—1596 herrschte in Süd- und Westdeutschland ausgesprochene Teuerung. Die Ausfuhr von Getreide auf der Donau nach Bayern, Schwaben, Tirol (mittels des Inn) blühte. Mit dem Herrn Maximilian von Lichtenstein stand Korneuburg in dieser Zeit und auch sonst in Geschäftsverbindung. Aus einem Berichte des Rates von Korneuburg an die niederösterreichische Regierung, der zwischen dem 14. und dem 18. Jänner 1594 abgesendet wurde, ersieht man, daß damals auch der Herr von Lichtenstein dort Getreide zwecks Ausfuhr auf der Donau eingelagert hatte.

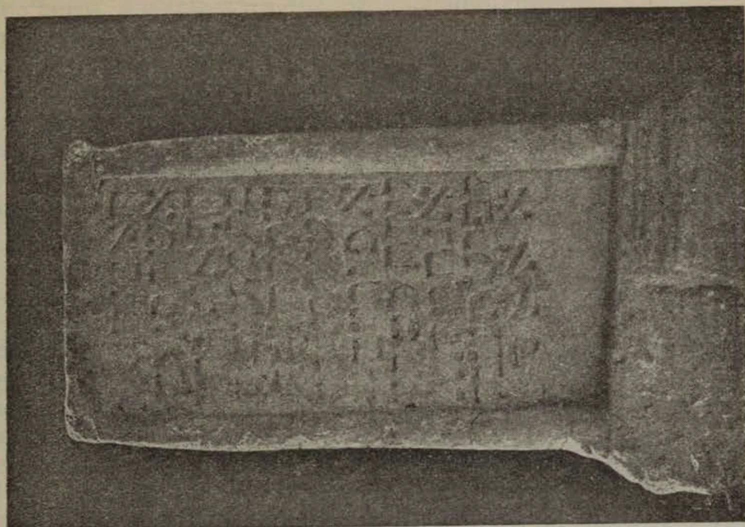
Wir können es daher verstehen, wenn dem Stadtschreiber von Korneuburg am 17. Februar 1592 während der Niederschrift einer schroffen Ablehnung an den Schloßherrn von Nikolsburg plötzlich Bedenken aufstiegen, er das Schreiben unterbrach und den Brief nicht absendete.

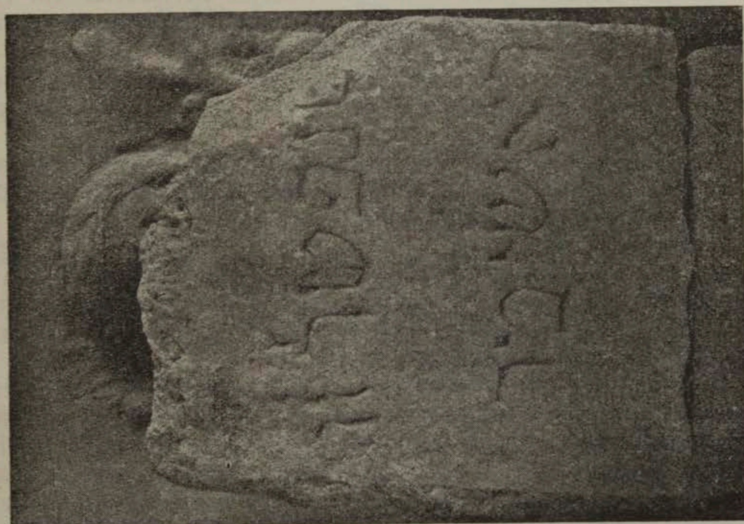
Nachträge zur Geschichte der steierm. Juden.

Die mittelalterlichen Judenfriedhöfe von Marburg und Pettau sind noch immer nicht aufgefunden. Einzelne Grabsteine kennt man aus letzterer Stadt, die an der Front der katholischen Hauptpfarrkirche eingemauert sind. Im Pettauer Lokalmuseum befindet sich der Grabstein Abbildung 1 und Bruchstück Abbildung 2,

---

[1]) Herr Viktor Skraba, Notar-Substitut und Landes-Konservator in Pettau, dem für die liebenswürdige Ueberlassung der Bilder hier nochmals bestens gedankt sei, teilt mit, daß die hebr. Inschrift dieses Steines sekundär auf einem römischen Votivstein sich befindet, von dem die primäre lateinische Inschrift entfernt erscheint. Die hebr. Inschrift lautet: האבן הזאת אשר הוקם לראש ירמי(?) ברי משה ז״ל שהלך לע. לעולמו ביו׳ א׳, כ׳ ימים לירח כסליו א׳נ׳ח׳מ׳ה לפרט ת׳נ׳צ׳ב׳ה א״ א׳ א׳ ס׳. Dieser Stein ist aufgestellt zu Häupten des Jeremia, Sohn Moses, der in die Ewigkeit einging usw. Das angegebene Datum kann nur mit Sonntag, 20. Kislev 5064 (30. November 1303) identifiziert werden, da alle anderen durch das Chronostich א׳נ׳ח׳מ״ה gegebenen Möglichkeiten (5004, 5059, 5099 und 4964) mit dem angegebenen Wochentage nicht in Uebereinstimmung gebracht werden können. Der





---

20. Kislev 5064 fiel zwar auf einen Samstag, es kann aber hier wenigstens angenommen werden, daß der Grabstein den Todestag (20. Kislev) und den Tag des Begräbnisses (Sonntag) in eins zusammenzieht. Die Inschrift ist bereits bei Baumgarten, Die Juden in Steiermark, Wien 1903, abgedruckt, ohne daß dort aber das Datum bestimmt wäre. (Anm. d. Red.)

[2]) Das Fragment lautet:

(פה) נפטר׳ ונ . . . האשה מר(ת)

(Anm. d. Red.)

welches im vorvergangenen Jahre am Grajenabach bei Pettau auf dem Grundstück des Herrn Toplak d. Ae. gefunden wurde. Es wird vermutet, daß an der Fundstelle seinerzeit ein jüdischer Friedhof existiert haben könnte.

Der Buchstabenform nach dürfte es sich ebenfalls um einen Stein aus dem 13.—14. Jahrhundert handeln. Ferner befinden sich am Stadtturm und im Schloßturm noch je ein hebräischer Grabstein. Der letztere stammt aus Wien und wurde beim Abbruch des alten Palais Herberstein gefunden.

Ich finde in Orozen „Das Bistum und die Diözese Lavant“, III./2., Dekanat Cilli, Seite 40 und 231, (Cilli 1880), Auszüge aus Akten, die sich auf steiermärkische Juden beziehen, welche in dem Werke Dr. Artur Rosenberg „Zur Geschichte der Juden in Steiermark“ (Wien 1914) nicht genannt sind. 1478, Pfingsttag, geben Nachman Jud Isaks Sohn zu Marburg und Jakob Jud Mondlein (Mendlein) Sohn zu Radkersburg auf Heinrich Myndorfer lautenden Schuldbrief zu 80 Gulden zusammen dem Hans Myndorfer zurück. Rosenberg ebd. S. 99 nennt Mendleins Sohn Schaul, welcher sein Haus in Radkersburg am 18. November 1499 verkauft hat.

Orozen S. 234. 1487 bekennt Friedrich Myndorfer auf Hof Malchorin bei Gonobitz für sich und seine Hausfrau Margarthe Wurzsechter, daß sie dem Nachman Sohn des langen Arams (Rosenberg S. 174) und dem Samuel Sohn des schwarzen Arams beide gewesen in Marburg 62 Gulden schuldig geworden sind.

Ebda. S. 234. 1482 am Pfingsttage nach Laetare bekennt Friedrich Myndorfer, daß er den beiden Juden Nachman und Smoiel von Marburg 36 Gulden schulde.

Ebda. S. 235. 1491, Sonntag S. Antonia des heiligen Beichtigers geben zwei Marburger Juden Smoyel und Nachmann dem Franz Prager, Kais. Maj. Pfleger zu Gonobitz gegen Auszahlung vier auf Heinrich und Friedrich Myndorfer lautende Schuldbriefe zurück.

Vergl. meinen Artikel über Mosche u. Chaim in M. Z. [illegible] 1918 S. 64-65.

1352 am 24. Juni haben Herbort Awrsperger und Jacob Reutenberger den Cillier Juden Mosche und Chatsim einen Schuldbrief über $12^1/_2$ Pfund guter Aglaier (Aquileaer) Pfenige ausgestellt. Mit diesen Juden hat Hans von Aversperch am 22. August 1363 eine Abrechnung gepflogen. (Beiträge zur Kunde steir. G.-Quellen, XI, 21.)

1362, am 3. Juli hat Herzog Ernst zu Preßburg (bei Rosenberg, Beilage 9, Seite 15, Erzherzog Rudolf IV.) an die Cillier Grafen Ulrich und Hermann zum Lohn treuer Dienste

---

[3]) Vielleicht ein Sohn des Jeremia, Sohn des Mosche, dessen Grabstein in diesem Hefte, S. 21 veröffentlicht erscheint.

[4]) Chajim? vielleicht auch Joachim, möglicherweise italienisch Giochim = Chatsim ausgesprochen. Ich vermute, diese beiden Mosche und Joachim waren Ahnherrn der Morpugo!? vielleicht selbst italienischen Ursprungs. Im Venetianischen wird Giaciuto (Joachim) Jatschiuto ausgesprochen.

den Juden Hatschijn mit Frau und Sohn zu Diensten lebenslänglich verliehen. (Muchar, Geschichte der Steiermark, VI, 360.)

Bei Cillier JudenChatsim und Mosche sind später von Cilli entflohen. Das Urteil, welches hierauf Graf Ulrich von Cilli und der Korneuburger Jude Iserlein über sie gefällt haben, hat Herzog Albrecht bestätigt. (Lichnowsky, Regesten.)

Wenn auch die hier angeführten Namen bei Rosenberg, Beiträge zur Geschichte der Juden von Steiermark, S. 8 u. 9 verzeichnet sind, so fehlen doch die auf ihre Schuldner bezüglichen Daten im genannten Werke und wären daher nachzutragen. Man gewinnt daraus das Bild, daß es nicht der Jude Isserl von Neuburg, oder wie Beilagen 13, Seite 160 (vgl. auch Index S. 190) aus Klosterneuburg, sondern Isserl von Korneuburg[4]) war, welcher vom Grafen Hermann von Cilli als Schiedsrichter im Streite zwischen ihm und den Brüdern Musch und Chatschim, den Söhnen Scheblins aus Cilli, zugezogen war.

Leon Ruzicka.

Urkunden und Inschriften aus dem südlichen Burgenland.

Von L. Moses.

(Fortsetzung.)

4.

Der Proselyt Abraham, Sohn Abrahams, aus Doman, gest. Freitag, 7. Cheschwan 5609 = 3. November 1848.

מצבת איש אשר חתהלך בתמים לנעימים בא בימים ה״ה הישר ה״ר
אברהם בן אברהם הלך כאיתן האזרחי בדרך טובה חשב וקבל עול מלכות
שמים באהבה גר מכפר דאמאן ומפה נסע במת״ה.
גוע ביום עש״ק ז׳ מרחשון תר״ט לפ״ק ת׳נ׳צ׳ב׳ה.

איתן האזרחי s. Raschi (Midrasch) zu I. Kön., 5, 11. Der Proselyt Abraham aus Doman (Dorf im Komitat Krasso-Szöreny, Bezirk Nemet-Bogsan, 800 Einw.) beschloß im Revolutionsjahr 1848 in Schlaining sein Leben. Was den Mann, der in Schlaining Zuflucht gefunden, zum Uebertritt veranlaßte, ist mit den Worten חשב וקבל עול מלכות שמי׳ באהבה nur schlicht angedeutet. Die Juden von Schlaining, die sich glücklicherweise nicht so sehr im Mittelpunkte der Revolutionsereignisse befanden wie die Juden im Innern des Landes und in den größeren Städten, ehrten ihn dadurch, daß sie ihn mitten unter ihren Rabbinern begruben. Daß er schon im vorgerückten Alter stand, deutet לנעימים בא בימים an. Ein R. Mosche Doman דאמאן, war Dajan in Karlsburg, Siebenbürgen (Grün-

---

5) Klosterneuburg und Korneuburg bildeten als Neuburg bis 1298 ein Gemeinwesen und es ist daher wahrscheinlich, daß der reiche Jude, der bald als Isserl von Neuburg, bald als Isserl von Korneuburg auftaucht, mit I. von Klosterneuburg identisch ist. (Anm. d. Red.)

wald, קורות התורה והאמונה בהונגריה, S. 46.) An ihn ist eine sehr interessante Entscheidung des R. Moses Sofer aus Preßburg über das Verhältnis der Sefardim zu den Aschkenasim gerichtet. (שו"ת ח"ס ו' תשובה א'). Auch in der Nachbargemeinde Rechnitz erzählt man von einem „Ger“, dem Proselyten Haschel Aschkenas, der als Militärflüchtling aus Deutschland dorthin gekommen sein soll.

5.

פ' Kanne. נ'

איש יקר ונכבד הישיש כ"ה משה ב"ה שמואל הלוי ממשפחת רם אשר
בק"ק פראג הנקרא קוהע ובימי זקנתו בא לגור פה עד יום [מותו יום ד' ר"ח
מרחשון בשנת תרי"ב לפ"ק ת'נ'צ'ב'ה.

Moses, Sohn des Samuel ha Levi Kuhe aus Prag. Mittwoch, 17. Cheschwan 5612 = 12. November 1851.

Angehörige der levitischen Familie Kuh(e) aus Prag finden sich auch in Wien. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der im Contributions-Anschlag auf das Jahr 1840, der noch zu veröffentlichen sein wird, genannte Moses Löwy mit Moses, Sohn des Samuel ha Levi identisch ist.

6.

Rabbiner Jizchak Weiser (Agram), Sohn des R. Natel. Samstag, 2. Kislev 5614 = 3. Dezember 1853.

מצבת הרב המופלג והמפורסם בתורה
בעל פיפיות כש"ת מוהר"ר
איצק ווייזער זלה"ה
בן המרומם כה"ר נטל יצ"ו
י"נ ביום ש"ק ב' כסליו תרי"ד לפ"ק
יצא טבעו בעולם וזכרו בחכמים
צנא מלא תורה עם ראשי בשמים
חכים מחכים ומרבר במטעמים
קרבת אלהים חפץ ע"כ שאף רשמים
בפלפול ובהלכה עמד במערכת
כנור במלחמה אשרי שקוננה
נתן טעם לשבח זכרונו לברכה
ת'נ'צ'ב'ה

Isak Weiser, ein Kind der Gemeinde Schlaining, starb, nachdem er der erste Rabbiner der Gemeinde Agram (Zagreb) gewesen war, in der Heimat. Die Judengemeinden des südlichen Burgenlandes kolonisierten im 19. Jahrhundert das für Juden damals als Neuland erschlossene Kroatien und noch jetzt sind Angehörige der Familie Weiser in der Agramer Judengemeinde tonangebend (s. Godisnjak izdaje Izraelska Bogostovna Opcina Zagrebacka 5688). Ein Salomon Waiser kommt auch im oben erwähnten Contributions-Anschlag vor. Z. 6 טבע = Ruf, Ruhm.

Das Haskara-Buch der Synagoge in Schlaining verzeichnet an vorletzter Stelle. הרב המופלא מו"ה איצק ב"ה נטל זצ"ל.
הק' נטל בה' איצק ז"ל fertigt am 3. Ijar 5573 (1813)

einen Synagogensitzvertrag, der von dem Rabbiner R. Pinchas aus Leipnik, einem Schüler des Chatam Sofer, genehmigt wird.

7.

R. Jizchak Löwensohn, Dajan und Lehrer. Mittwoch, (4.) 5. Tebeth 5617 = 1. Jänner 1857.

יצאו צבאי חיות קראתו

פ״נ

לעולם ועד ולנצח עומדין נזר זכויותיו את נשמתי לא פנה אל רהבים ושטי כ״ב
הרבני המופלא הדיין המצוין והמושלם בדעת בבינה ובהשכיל התורי מהו׳
יצחק בן כה׳ ליב זצ״ל י״נ יום ד׳ ה׳ טבת תרי״ז לפ״ק ת׳נ׳צ׳ב׳ה.

Der 5. Tebeth 5617 war ein Donnerstag. R. Jizchak Löwensohn, dessen Nachkommen noch jetzt in Schlaining wohnen, ist im Haskarabuche als מורי ורבי הרב המופלא מו״ה יצחק ב״ה ליב זצ״ל verzeichnet. Er ist auch in einem handschriftlichen Register der Gemeindemitglieder zu einem undatierten Entwurfe der תקנות בבהכ״נ enthalten. Ein ישראל במו׳ יצחק לעוונזאהן erscheint in dem 5599 (1839) angelegten פנקס הקהל verzeichnet.

8.

Israel, Sohn des Josef Koppel. 29. Tischri 5626 = 19. Oktober 1865.

פה נקבר האיש הנכבד כ״ה
ישראל
בן המפורסם כ״ה יוסף קאפל
נ״י ביום כ״ט תשרי תרכ״ו לפ״ק
יללה ובכי נשמע במות אבינו
שבר ואבדון הביא ה׳ בקרבנו
רעה בשדה התורה וזה תאותו
אל אל דרש וזה היה משמרתו
קרב קצו אך לא בעתו
זאת דוה לבנו בזכרנו אותו
לאבות שב ואנו טמנו נעזבנו
ת׳נ׳צ׳ב׳ה

Die Nachkommen Israel Koppels gelangten in Mattersdorf zu hohem Ansehen und verschwägerten sich mit einer der führenden Familien Mattersdorfs namens Leitner. Auch ר׳ ישראל קאפל ist in dem i. J. 5599 angelegten Pinax verzeichnet.

9.

Abraham, Sohn des Hessel. Samstag, 6. Ab 5632 = 10. August 1872.

ואברהם
זקן בא בימים
מנעורין לא פנה אחר רהבים ולא אחר גזל ושטי כזבים
הנעלה כ״ה אברהם בר העסל
ועתה בא אל מנוחתו אל נחלת עוה״ב
י״נ יום ש״ק ו׳ אב תרל״ב לפ״ק ה׳נ׳צ׳ב׳ה.

In dem im Jahre 5599 (1839) angelegten Pinax ist ר׳ אברהם בר העסל verzeichnet.

Der Verfasser der Inschrift hat, wahrscheinlich beeinflußt durch אחרי רבים (Exod 23,2) den Psalmvers 40, 5 frei angewendet; wie immer sie auch zu erklären wäre, ist diese Hervorhebung ולא אחר גזל bemerkenswert.

10.

gekürzt: {
ליב בה״ר משה לערכענפעלר
י״נ יום ב׳ י׳ ניסן תרל״ג לפ״ק

Löb, Sohn des Moses Lerchenfeld. Montag, 10. Nissan 5633 = 7. April 1873.

Löb Lerchenfeld (auch eine polnische Judenfamilie trägt diesen Namen eines bayrischen Grafengeschlechtes) ist unter den Gemeindemitgliedern auf den oben erwähnten תקנות verzeichnet. Er zeichnet als Notär die später zum Abdruck gelangenden Protokolle vom 2. Jänner 1852 und 7. Juli 1860 und erscheint auch schon in dem Pinax vom Jahre 1839 unter den Gemeindemitgliedern.

11.

gekürzt: {
מרדכי הרש בן כ״ה משה הערצער
י״נ בש״ק כ״ז שבט הרל״ד

Mordechai Hirsch, Sohn des Moses Herzer. Samstag, 27. Sch'wat 5634 = 14. Februar 1874.

Der Pinax vom Jahre 1839 weist einen Mordechai Hirsch Tatzmannsdorf auf, dessen offizieller Familienname Herzer gewesen sein dürfte.

Materialien zu einer Bibliographie über die österreichischen Juden 1740–1792.

Gesammelt von Max v. Portheim, herausgegeben von Dr. M. Holzmann, Hofrat und Oberbibliothekar der Univ.-Bibl. i. R., und dem Genannten.

(Fortsetzung*.)

* Wien, Das alte u. das neue, ... 2. Stück, Wien 1788, S. 28—29 (Stellung der Juden).

* Wienerblättchen, Juli 1789, S. 205 (Militärdienst der Juden), S. 246—247 (jüdische Soldaten als Krankenwärter).

Wienerisches Diarium, ab 1780 Wiener Zeitung:
1741, S. 65—66: Austreibung der Juden aus Wien.
1744, Nr. 13: Ordnung auf dem Tandelmarkt in Prag.
1745, Nr. 4, 6, 20 (Ausweisung aus Prag), 32 (dtto.) u. 47 (dtto.).
1757, Nr. 1: Feier in der Judenstadt Prag und Treueschwur 19. XII. 1756.

---

1) Vgl. Jüd. Archiv, Jg. 1, Nr. 3, 4/5, 6 und Neue Folge 1/2 u. 5/6.

*1765, Nr. 42, Anhang: Judenkrawalle in Brünn.
*1767, Nr. 47: Feier der Genesung Maria Theresias durch die Preßburger Juden.
1771, Nr. 50, Anhang: Dankgottesdienst in Prag 12. VI. 1771.
1781, Nr. 12, Anhang: Trauerfeier der Juden in Mantua für Maria Theresia.
— Nr. 90, Anhang: Judenverordnung Josefs II.
1782, „ 8, Anhang: Judenverfolgung.
— „ 9, „ dtto.
— „ 39: Eröffnung der jüdischen Schule in Prag 2. V. 1782.
— „ 62: Falsche Beschuldigung.
— „ 74: Prüfung jüdischer Schüler und Lehrer.
— „ 88: Prüfung jüdischer Schüler in Triest.
— „ 93: Eröffnung der jüdischen Schule in Lemberg.
— „ 100: Jüdische Schüler im Banat.
1783, Nr. 60: Hebräische Buchdruckereien in Prag
— „ 66: Schule in Preßburg.
1784, S. 1490: Jüdische Normalschule in Brody eröffnet 24. V. 1784.
1785, „ 755: Verbot des Pachtens bestimmter Gefälle in Galizien.
— „ 1986—87: Judenpatent für Galizien.
— „ 2014—2015: dtto.
— „ 2042—43: dtto.
1786, S. 1113 u. 1262.
1787, „ 638: Verordnung.
— „ 1125: Verordnung gegen das Taufen der Judenkinder.
— „ 1498: Verordnung betreffend die christlichen Feiertage.
— „ 1654: Verordnung.
— „ 1995: Erlaubnis christlicher Gesellen.
— „ 2057: Verordnung bez. Namen.
— „ 2206: Juden in Steiermark.
— „ 2330: Jüdische Volksschule in Lemberg.
— „ 3087—3088: Jüdische Schulen in Galizien, Böhmen, Mähren.
1788, S. 536: Ehepatent für Galizien.
— „ 821: Ehedispensationen.
— „ 1241: Militärdienst.
— „ 1270—71: Testamente.
— „ 1398: Verbot des Spiels Oka.
— „ 1400: Befreiung von der Toleranzsteuer für Fabrikanten.
— „ 1431 u. 1911: Militärdienst.
— „ 2105: Auswanderung.
1789, S. 993: Gebete für die Genesung des Kaisers.
— „ 2267, 2298, 2330 u. 2434: Patent, betr. die böhmischen Juden.
— „ 2570: Bedingungen bei Erwerbung von Staatsgütern.
— „ 2650—51: Patent, betr. die Juden in Galizien.

1789, S. 2679, 2706—08, 2735—36, 2829—30, 2863: dtto.
— „ 2679, 2706—08, 2735—36, 2829—30, 2863: dtto.
1790, S. 2332: Arrestanten können die Feiertage halten.
— „ 3240: Bewilligung, Advokaten zu werden.
1791, S. 889: Verordnung über Judenehen.
— „ 923: Rechte der Juden in Ungarn.
— „ 2452: Jüdischer Fleischverzehrungsaufschlag.
— „ 2622: Jüdische Hauptschule in Lemberg.
— „ 2779: Debreczin baut den Juden eine Synagoge.

Wiener Jahrbuch für Israeliten 1867—68: G. Wolf, Wie wurden die Juden in Oesterreich militärpflichtig, S. 33 (in G. Wolf, Josefina, S. 96, erwähnt).

* Windisch, K. G. von, Geographie . . . . . Siebenbürgen. Preßburg 1790, S. 35 (über Siebenbürgen).

* Wochenschrift, Brünner, zum Besten der Armen, Brünn 1786, S. 136—145: Ist ein Jud auch unser Nächster? In einem Brief.

* Wolf, G., Aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia. Wien 1888, S. 60—82 (Verhältnisse der Juden).

Zeitschrift des deutschen Vereins für Gesch. Mährens u. Schlesiens, 8. Jahrg., Brünn 1904, S. 296—357: Hans Welzl, Zur Gesch. der Juden in Brünn während des 17. und 18. Jahrhunderts. — 11. Jahrg., Brünn 1907, S. 167—173: Ludw. Preuß, Aus dem Kostler Ghetto des 18. Jahrhunderts. — 13. Jahrg., Brünn 1909, S. 322, 351.

* Zuschauer, Der wienerische, Wien 1785—86, 4. Heft, S. 52—56 (Ueber die Ankündigung einer Judenbibliothek).

Aus alten Büchern.[1])

Krakau 1798. Die Juden treiben hier, wie in ganz Polen, alle möglichen Geschäfte. Man sieht sie als Aerzte, Wundärzte, Kaufleute, Schlächter, Bäkker, Brauer, Branntweinbrenner, Schneider, Schuster, Bediente und auf andere Art ihr Wesen treiben. Hr. Zöllner gedenkt ihrer mit großem Ruhm und ich bin nicht im Stande, durch meine gemachten Erfahrungen das zu widerlegen; wenigstens habe ich hier deutsche Landsleute gefunden, die mich weit jüdischer mitgenommen haben, als die eigentlichen Juden. Sie sind sehr gefällig und begnügen sich mit einem kleinen Gewinn. Im Durchschnitt leben sie in der bittersten Armuth und nur einige wenige von ihnen können auf Wohlhabenheit Anspruch machen. Sie sprechen deutsch und pohlnisch, wie man es von ihnen fodert, beides aber in einem häßlichen, ziehenden, widerlichen Dialekt. In ihren gemeinschaftlichen Unterhaltungen sprechen sie eine Sprache, die wohl ursprünglich deutsch seyn soll, aber von keinem Deutschen verstanden werden kann, weil sie so viel orientalische Wörter darein mischen und äußerst schnell fortschnattern. In ihrer Lebensart sind sie hier, wie überall, schmuzig und weichlich. Sie wohnen in kleinen niedern beräucherten Hütten familienweise zusammen und theilen ihre ärmliche Wohnung mit den Hausthieren. Die Kinder gehen nackt oder in zerrissenen Hemden, denen man es nicht ansieht, ob ihre Grundfarbe schwarz oder weiß

[1]) Mitgeteilt von Hofrat Dr Michael Holzmann S. „Jüd. Archiv", Jahrgang 1, Heft 7/8, April-Mai 1928, S. 32.

gewesen ist. Die Männer erscheinen in ihren langen zerlumpten Talaren und die Weiber in ihren bis an die Schulterknochen hinaufgezogenen Röcken. Diese leztern putzen sie allenfalls noch am Sabbathtage und behängen sich mit allerhand Geschmeiden, alten Dukaten, und was sie sonst bei ihrer armseligsten Kost und bei ihrer immer regen Betriebsamkeit sich erspart haben. Selten sieht man unter ihnen Leute, die von Gesundheit strozzen, meistens haben sie eine kränkliche gelbe Farbe und eine ausgehungerte Gestalt. Dieß ist wohl die Folge ihrer Nationalkrankheiten, besonders des Ausschlages und des Weichselzopfes, die sie dann auch im reichen Maße Andern mittheilen, die ihnen nahe kommen. Für die Freuden der Welt leben sie gar nicht blos für den ängstlichen Erwerb. Ihr Hochzeitstag ist der einzige lustige Tag ihres Lebens; und wenn sie nicht die wenigen Ruhetage hätten, so würden sie unaufhörlich in ihrem Elende fortarbeiten.

Miszellen.

Eljakim Götz Bodansky, Rabbiner in Kobersdorf. Unter dem Titel: „Inschriften und Urkunden aus den Siebengemeinden“ hat der Redakteur dieser Zeitschrift in dem Jahrbuche der „Frankfurter jüd. liter. Gesellschaft“ 1927 einige Grabinschriften veröffentlicht, die zur näheren Kenntnis der Geschichte dieser Gemeinden sehr viel beitragen. Unter Zahl 21 findet sich die Inschrift des R. Juspa בארנש oder בראנ:טש vor, der Sohn des Loeb aus Triesch war und am 25. Tischri 542 (1781) in Zelem (Deutsch-Kreutz) starb. Die Bedeutung des Beinamens findet der Herausgeber zweifelhaft. Hingegen findet sich dieselbe an einer Vereinbarung der sechs Gemeinden vor, wo er באראנש zeichnet. Zu diesem macht er die Bemerkung „vielleicht Bodansky“. Er hat das Richtige getroffen.

Im Begriffe, in einer ungarischen Zeitschrift die Biographien der Rabbiner der Siebengemeinden mit Kobersdorf fortzusetzen, finde ich auf dem Grabstein des Eljakim Götz Bodansky, der Rabbiner in Kobersdorf und später vier Jahrzehnte in Körmend war, folgende Bezeichnung: „Rabbiner Eljakim Götz Bodansky בה"ג Sohn des Gelehrten R. Juspa, geboren in Zelem im Jahre 1781. Im Jahre 1804 ward er zum Rabbiner in Kobersdorf gewählt; er wirkte dort nur zwei Jahre. Nachher wurde er von unserer — der Körmender — Gemeinde gewählt. Beinahe vierzig Jahre waltete er seines Amtes und starb am 11. Tischri 605 (1844). Es ist ganz zweifellos, daß R. Juspa der Vater des Kobersdorfer Rabbiners war, der ein Jahr vor seinem Tode geboren wurde. Auf der Grabinschrift wird R. Eljakim Götz als Verfasser zweier handschriftlicher Werke נורע למשנב und משנב לעתות bezeichnet. Er stand mit dem Chatham Sofer in halachischem Briefwechsel. Sein Nachfolger im Amte war sein Sohn R. Jizchak Eisik Bodansky. Wie aus den Berichten im Ben Chananja ersichtlich, hat die Körmender Gemeinde im Jahre 1865 das Bedürfnis nach einem modernen Prediger verspürt und sie wählte Ludwig Lichtschein, der eine bewegte Vergangenheit hatte und Rabbiner in Austerlitz, Esztorgom, Kanizsa, Csurgo usw. gewesen war. Die Zurücksetzung kränkte Bodansky und er verließ die Stätte seines Wirkens

und übersiedelte nach Papa, wo er eine Reihe von Jahren als Rabbinerstellvertreter wirkte. Ein Sohn David Bodansky lebt daselbst als Holzhändler.

Zugleich noch eine kleine Berichtigung. Zahl 19 ist die Inschrift des in Zelem beerdigten R. Gerson Worms verzeichnet. Nach Schwartz wird er als Rabbiner von Leva bezeichnet. Schon im Magyar Rabbik III. Jg. 1, schrieb ich, daß derselbe in Zala Lövös amtierte, und bezeichnete als Quellen: Chath. Sofer Rsp. II. 81 und Mgy. Zsido Szemle VII. 700.

Trnava. M. Stein, Oberrabbiner.

•

In Heft 9/10 (Neue Folge 3/4) ist auf der zweiten Umschlagseite bei Anzeige der in M. G. u. W. J., Heft 3/4, März—April 1928, erschienenen Arbeit des Grazer Landesrabbiners Dr. D. Herzog „Der jüdische Grabstein in der Burg zu Graz“ irrtümlich ה' יי"ר als Lesart des Autors angegeben. Tatsächlich liest der Autor aber הנ"ר und bezeichnet die Auflösung האל נקום רמו als wahrscheinlich.

Jeder Fachmann wird aber bestätigen, daß an dieser Stelle nur היקר oder in diesem Falle noch besser הנדיב gelesen werden kan

Der Verein Jüdisches Museum E. V. zu Breslau gibt soeben einen schön ausgestatteten Prospekt heraus, in dem Georg Hermann, Doktor Rechnitz und Prof. Dr. ing. Alfred Grotte die Ziele dieses jüngsten unter den jüdischen Museen Deutschlands skizzieren. Es sollen dort außer der Sammlung und Ausstellung von Kunstgegenständen, mit der bereits Ende Jänner d. J. begonnen wird, auch jüdische Familienarchive geführt und beraten und die topographische Aufnahme der jüdischen Altertümer in den schlesischen Gemeinden durchgeführt werden. Wir beglückwünschen den jungen Verein zu dieser Tätigkeit, die der vom „Jüdischen Archiv“ für Oesterreich initiierten Arbeit entspricht, aufs herzlichste.

Besprechungen.

Löbel Taubes, Talmudische Elemente im jüdischen Sprichwort mit einem Anhang: Talmudische geflügelte Worte in der jüdischen Sprache. 2. verbess. Auflage, Wien 5688 (jüdisch). Mit einem Bildnis des Verfassers.

Als ich während des Krieges einmal meinem inzwischen verstorbenen Onkel bei einem Minjan Löbel Taubes zeigte, meinte er, das sei der Typus des Volksmannes im besten Sinne des Wortes. In der Tat sah ihm ein anderer Volksmann und Volksfreund, der Arier Dr. Karl Schalk, der mit Viktor Adler in den Anfängen der „Arbeiterzeitung“ gearbeitet hatte, sehr ähnlich. Und so kommt es auch, daß Taubes in seiner literarischen Bestätigung so recht aus den Volksmassen schöpft und bei seinem reichen Wissen eine Sammlung präsentieren kann, die ganz im Sinne der von Wachstein in Heft 1 des „Jüd. Archiv“ (Oktober 1927) aufgestellten Richtlinien gehalten ist. Er zeigt den reichen Schatz der talmudischen Sentenzen in ihrer Anwendung im jüdischen Volksleben und ergänzt damit die von David Kahana im האסיף (Warschau 1886) für das nachtalmudische Schrifttum geleistete Arbeit משלי עם, die er in methodischer Hinsicht bei

weitem hinter sich läßt. Jeder Freund der jüdischen Volkskunde muß das Büchlein anschaffen und benutzen und auch den Schätzern des talmudischen Schrifttums wird es immer wieder Genuß bereiten.

Ben Josef.

*

Jm Oktoberheft der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums bespricht J. Bergmann, Berlin, die Entstehung einer Anzahl jüdischer Gebräuche, die man, schwerlich mit Recht, auf religiöse Verfolgungen zurückzuführen glaubt. Die Untersuchungen Friedmanns über die Judenfrage im galizischen Landtag 1861/1868 gelangen zum Abschluß. Die Untersuchungen von H. Horowitz über die Familie Lwow dürfen deswegen auf besonderes Interesse rechnen, weil durch sie Karl Marx' Stammbaum eine genauere Bestimmung erfährt.

Während die Untersuchungen des greisen Gelehrten Michael Holzman über Uebersetzungsfehler, die aus der Septuaginta in spätere Uebersetzungen eingedrungen sind, sich vorwiegend an gelehrte Kreise wenden, sind eine Reihe von Berichten über Neuerscheinungen durchaus gemeinverständlich gehalten; so die Arbeit von B. Heller über wichtige Midraschforschungen und von I. Heinemann über die beiden „Enzyklopädien des jüdischen Wissens", von denen nunmehr die ersten zwei Bände erschienen sind. Es bietet auch dieses Heft jedem Gebildeten Wertvolles, der sich für die Vergangenheit seiner Gemeinschaft interessiert. Man abonniert die Monatsschrift, indem man Mitglied der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums in Berlin wird und den jährlichen Mindestbeitrag von 10 Mark an diese Gesellschaft (Postscheckkonto Paul Veit Simon, Berlin, 7030) oder an einen der Vertrauensmänner sendet, welche in jedem Heft der Monatsschrift aufgezählt sind.

Förderer.

Folgende Persönlichkeiten und Korporationen haben dem „Jüdischen Archiv" während des abgelaufenen ersten Jahres größere oder kleinere Beträge zugeführt, für die ihnen an dieser Stelle nochmals bestens gedankt wird:

Gen.-Dir. Robert Adler, Milano.
Verband israel. hum. Vereine, B'nai Brith, Wien.
Samuel Bowman, St. Louis.
Burgenländische Landesregierung.
Prof. Dr. M. Hajek, Wien.
Israel. Allianz, Wien.
Israel. Kultusgemeinde Wien.
Israel. Kultusgemeinde Mödling.
Moriz Leitner, Wien.
Leopold Mayer, Wien.
N. Perutz, Wien.
Kreis Max v. Portheim, Wien.
Baron Sigism. Springer, Wien.
Verein für jüd. Geschichte und Literatur, Wien.
Jakob Wolf, Wien.
Sandor Wolf, Wien.

Die Administration.

Neuerscheinungen.

ס׳ כתבי הגאונים מאת מו״ה צבי הלוי הורוויץ אבד״ק יראים בעיר דרעזין. פיעטרקוב תרפ״ח.

אוצר החיים שנה חמישית מרחשון תרפ״ט מחב׳ ב׳.

אוצר החיים. שנה חמישית טבת תרפ״ט מחברת ד׳

לחקר שאילתות רב אחאי גאון מאת ד״ר ב. מ. לוין, חיפה תרפ״ט.

ווירטשאפט און לעבן Nr. 3, דעצעמבער 1928.

ביבליאטעק אידיש וויסענשאפט 10.—11. Jahrg., No. 127—131, August—November 1928.

Monatsblatt der heraldischen Gesellschaft „Adler", No. 573/74, Wien, September—Oktober 1928, X. Band, No. 33—34.

Monatsblatt der heraldischen Gesellschaft „Adler", No. 575—76, November—Dezember 1928, X. Bd., No. 35—36.

Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 72. Jahrg., Neue Folge, 36. Jahrg. Heft 11/12, November—Dezember 1928.

The Jewish Quarterly Review, Vol. XIX., Oktober 1928, No. 2. Für die Geschichte der Juden in Mitteleuropa sind die in diesem Hefte von J. Leveen veröffentlichten Two Autograph Letters from a Ms in the British Museum von besonderem Interesse.

Tätigkeitsbericht der jüd. National- und Universitäts-Bibliothek in Jerusalem (Februar bis August 1928).

Das neue Europa, XIV. Jahrg. No. 11/12, November und Dezember 1928.

Jahrbuch der jüd. literarischen Gesellschaft, XIX., Frankfurt a. M., 1928. Aus dem Inhalt: David Oppenheim von S. H. Lieben; Jugendunterricht in der Berliner jüdischen Gemeinde während des 18. Jahrhunderts von Moriz Stern; Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg von Rabb. Dr. Altmann; Das Pohrlitzer Memorbuch von Rabb. Dr. Flesch; Inschriften und Urkunden aus den sieben Gemeinden von L. Moses; Die Entwicklung des Schulwesens der Juden zu Frankfurt am Main bis zur Emanzipation von Dr. Salomon Adler; Die politische Lage der Juden in Halberstadt von ihrer ersten Ansiedlung bis zur Emanzipazion; תקנות הח״ק דקהל שטייניץ מאת חיים פלעש רב ד״ק קוניץ.

Saul Chajes, Tagesereignisse im Jahre 1836/37. Randnotizen eines Rabbiners zum Kalender 5597. S. A. aus B'nai B'rith Mitteilungen für Oesterreich, Jahrg. 28, Heft 7/8, September/Oktober 1928.

Infolge des frühzeitigen Todes des Verfassers ist Georg Caros Lebenswerk „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit" unvollendet geblieben. Seine handschriftlich hinterlassenen umfangreichen Materialien sollen nunmehr in einem weiteren Bande zugänglich gemacht werden. Es darf bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß der im Jahre 1920 erschienene zweite Band unter den Nachwehen des Weltkrieges nicht genügend beachtet und bekannt geworden ist. Er ist durch den Verlag J. Kauffmann, Frankfurt am Main, Schillerstraße 19, zu beziehen.

Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.

Jüdisches Archiv, Inhaltsverzeichnis des ersten Jahrganges.

en Lorraine. Tobia ben Juda: Hans Donnebaum. Leon Ruzicka, Wien: Isidor Busch. Kultusvorsteher Hermann Erber, Klosterneuburg: Aus der Geschichte der Juden in Klosterneuburg. Elchanan Jehuda Ha-Levi: Am Neusiedlersee. Max v. Portheim und Hofrat Dr. M. Holzmann, Wien: Materialien zu einer Bibliographie über die österreichischen Juden 1740—1792. Aus alten Büchern. Besprechungen. Neuerscheinungen.

Heft 9/10 — Neue Folge 3/4. (Juni — August 1928.)

Rabbiner Dr. D. Feuchtwang, Wien: Märtyrer von Nikolsburg. L. Moses, Wien: Aus dem Kremser Stadtarchiv. Erich Toeplitz, Frankfurt a. M.: Eine Notlage in der jüdischen Wissenschaft. Albert Löw, Wien: Rabbiner Markus Pollak. Miszellen. Besprechungen. Neuerscheinungen.

Heft 11/12 — Neue Folge 5/6. (August — Oktober 1928.)

Ed. Jonas-Schachtitz, Wien: Dr. Adolf Kollinsky. Rabbiner Doktor V. Kurrein, Linz: Neue Fragmentenfunde in der Linzer Studienbibliothek. Dr. Fritz Heymann, Düsseldorf: Heinrich Heines Ahnentafel. B. Friedberg, Antwerpen: Die hebräischen Druckereien in Warschau, ihre Entstehung und Entwicklung. Kultusvorsteher Hermann Erber, Klosterneuburg: Aus der Geschichte der Juden in Klosterneuburg. Max v. Portheim u. Hofrat Dr. M. Holzmann, Wien: Materialien zu einer Bibliographie über die österreichischen Juden 1740—1792. Miszellen. Besprechungen. Neuerscheinungen.

Autoren: